

Erläuternder Bericht

zum Vorentwurf der Totalrevision des Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG; SGS 814.1)

I. Einleitung

Das aktuelle kantonale Umweltschutzgesetz (kUSG) wurde vor mehr als 15 Jahren im Rahmen der Totalrevision des ersten Ausführungsgesetzes von 1990 zum entsprechenden Bundesgesetz verfasst. Das kUSG bedarf nun einer Totalrevision. Das Gesetz muss nicht nur an die in den letzten Jahren erfolgten bedeutenden Änderungen der rechtlichen Grundlagen des Bundes angeglichen werden. Es muss auch zahlreichen Bedürfnissen und aktuellen wie künftigen Herausforderungen des Kantons Wallis genügen, und Lösungen bereithalten, um seine wirtschaftliche, soziale und räumliche Entwicklung in qualitativer Hinsicht zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen seine natürlichen Ressourcen bewahrt werden, die von den Einwohnerinnen und Einwohnern hochgeschätzt werden. Im neuen kUSG werden bei dieser Gelegenheit auch Lücken geschlossen, Präzisierungen und Vereinfachungen vorgenommen, die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden werden besser verankert und klar geregelt, die Beihilfen des Kantons an die Gemeinden werden neu geregelt, wirksame Koordination zwischen den verschiedenen betroffenen Kreisen wird gefördert und nicht mehr anwendbare Bestimmungen werden gelöscht.

Die in den vergangenen Jahren neu aufgetretenen Herausforderungen wie die Verknappung gewisser Ressourcen und das Fehlen von Deponievolumen für mineralische Abfälle haben die Bedeutung der Zirkularität in der Nutzung von Ressourcen offensichtlich und wesentlich gemacht. Im Allgemeinen respektiert das Vorentwurf zur Gesetzesrevision die Nachhaltigkeitsziele, indem es insbesondere Bestimmungen zur Kreislaufwirtschaft einbezieht. Die Erfahrung und das erworbene Wissen bieten die Mittel, um sich dafür einzusetzen. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Körperschaften, angefangen bei der kantonalen Verwaltung, ist ein entscheidender Hebel, um die öffentlichen und privaten Akteure an die Nutzung erneuerbarer, lokaler und sekundärer Ressourcen heranzuführen.

Die Lichtverschmutzung nimmt in Anbetracht ihrer bekannten nachteiligen Auswirkungen auf Mensch, Fauna, Flora und Landschaft einen eigenen Platz im Vorentwurf des Gesetzes ein. Zwei Postulate wurden zu diesem Thema vom Grossen Rat im Jahr 2019¹ und 2023² angenommen. Der vorgeschlagene Text ist an die vom Parlament bestätigten Vorschriften des Energiegesetzes angepasst.

Der Schutz und die langfristige Erhaltung der Böden müssen in der kantonalen Gesetzgebung besser erfasst werden, insbesondere was die Verringerung endgültiger Inanspruchnahme des Bodens angeht. Der Boden wirkt als Puffer zwischen Atmosphäre und Untergrund und ist von

¹ Postulat 5.0366 «Bekämpfung der Lichtverschmutzung»

² Postulat 2021.11.447 «Kantonaler Plan zur Bekämpfung der Lichtverschmutzung»

wesentlicher Bedeutung für den Wasserkreislauf, die Speicherung von CO₂ und die landwirtschaftliche Produktion.

In den vergangenen Jahren war die Finanzierung der Sanierung von Altlasten mit dem dringlichen Dekret über die Aufteilung der Sanierungskosten für interkommunal betriebene Schiessstände und dem Postulat über den kantonalen Fonds für belastete Standorte (Postulat 2019.12.492, zum Vollzug am 15. September 2022 an den Staatsrat überwiesen) ein wichtiges Thema. Der Staatsrat hat am 27. September 2023 den Vorschlag einer Neudefinition des kantonalen Fonds für belastete Standorte zur Kenntnis genommen und eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Artikel 48 und 49 kUSG abzuändern und hierbei insbesondere eine Gebühr für die Äufnung des Fonds vorzusehen.

Beim Vollzug der Pflicht zur Sanierung von Altlasten im Wallis ab 2009 lag das Augenmerk auf jenen Fällen, die nach jeweiligem Stand der Kenntnis für die Umwelt die grössten Herausforderungen beinhalteten. Meist konnten mit der frühzeitigen Inangriffnahme dieser Fälle die verantwortlichen Störer für die Finanzierung belangt werden, getreu dem Verursacherprinzip, wonach derjenige die Kosten trägt, der Massnahmen zur Sanierung eines belasteten Standortes verursacht. Kann der Verursacher der Verschmutzung jedoch nicht belangt werden, weil er nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, entschädigt der Kanton die Gemeinde, welche die Kosten übernehmen muss, im Umfang von 40%. Diese Situation kann bei einigen Standorten ein grosses finanzielles Risiko für die Gemeinden darstellen.

Die Notwendigkeit, besonders kostspielige Sanierungsmassnahmen im Zusammenhang mit verschiedenen bereits bekannten Ausfällen von Störern, die eine Verschmutzung des Untergrunds verursacht haben, sowie im Zusammenhang mit wahrscheinlichen Fällen von PFAS-Belastung infolge Verwendung von Löschaum durch kommunale Feuerwehren über eine Beteiligung der Gemeinwesen finanzieren zu müssen, rechtfertigt die Neudefinition des bestehenden Fonds. Die Entschädigungen, die den Gemeinden zur Finanzierung von Massnahmen zur Altlastensanierung gezahlt werden, sollen erhöht und so das finanzielle Risiko für die Gemeinden verringert werden.

Der Fonds soll dem Verursacherprinzip entsprechend mittels Einführung von Abgaben geöffnet werden, die sich auf die unterschiedlichen Verschmutzungsquellen verteilen, anstatt sie über das allgemeine Budget von Staat und Gemeinden allen Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Erweist es sich als notwendig, so zahlt der Kanton gemäss Solidaritätsprinzip einen gleich hohen Betrag wie die Summe der von allen Gemeinden bezahlten Beträge.

Wichtige Vollzugs- und Strafbestimmungen sollen genauer gefasst bzw. erstmals im Gesetz verankert werden: die Weiterleitung von Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Straftäters an die Dienststelle für Umwelt, das anwendbare Verfahren für die Ersatzvornahme sowie die Möglichkeit, dringliche Massnahmen bei erheblicher drohender Gefahr für die Umwelt anzuordnen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs zur Revision des Umweltschutzgesetzes

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Die Bestimmung wird neu formuliert, um den Zweck des vorliegenden Gesetzes hervorzuheben, die Gewährleistung der Umsetzung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (nachstehend: Bundesgesetz) und seiner Vollzugsverordnungen (nachfolgend: Bundesrecht). In diesem Sinne sollen folgende Bestimmungen Bevölkerung und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen schützen und die natürlichen Ressourcen, namentlich die Biodiversität und die Bodenfruchtbarkeit dauerhaft erhalten (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983; USG): Vollzugsverordnungen wie die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA), die Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö), die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV), etc.

Das vorliegende Gesetz soll auch als Grundlage für ergänzende Massnahmen des Kantons dienen, die für die Erreichung der gesetzlichen Ziele im Bereich des Umweltschutzes erforderlich sind, wie die Massnahmen zur Sicherung einer gesunden Umwelt und einer hohen Lebensqualität, für den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen und für den Erhalt natürlicher Lebensräume.

Art. 2 Grundsätze

Diese neue Bestimmung identifiziert und klärt die wichtigsten Prinzipien im Bereich des Umweltschutzes, aufgrund derer der Kanton im Rahmen des Bundesrechts tätig wird.

Der erste Grundsatz besagt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt vorsorglich begrenzt werden müssen. Dieser allgemeine Grundsatz wird als «Vorsorgeprinzip» bezeichnet und soll Auswirkungen auf die Umwelt gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG vermeiden oder begrenzen. Dieser für das Umweltrecht fundamentale Grundsatz gilt unabhängig von bestehenden Belastungen bzw. von einem wissenschaftlichen Nachweis der Schädlichkeit einer Einwirkung, damit potenziell schädliche oder lästige Einwirkungen zeitig vermieden werden können.

Der zweite Grundsatz besagt, dass für die wirksame Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt Massnahmen direkt an der Quelle ansetzen müssen, wie es Art. 11 Abs. 1 USG vorsieht. Hinsichtlich der Massnahmen wird gemäss Art. 7 Abs. 2 USG zwischen *Emissionen* (an den Anlagen bzw. an der Quelle austretend) und *Immissionen* (am Ort, wo sich deren Wirkung entfaltet) unterschieden. Mit anderen Worten legt der Grundsatz fest, dass der Umweltschutz im Rahmen des Möglichen die Einwirkungen an dem Ort angehen muss, an welchem sie hervortreten. Tatsächlich kommen Massnahmen, die lediglich die Ausbreitung von Einwirkungen begrenzen, nur an zweiter Stelle in Frage, währenddessen Massnahmen, die lediglich dort, wo Auswirkungen auf Menschen und die Umwelt auftreten, nur als letztes Mittel in Betracht kommen dürfen.

Was den dritten Grundsatz angeht, so lässt sich dieser im Sinne von Art. 8 USG damit erklären, dass im Allgemeinen die individuellen Einwirkungen auf die Umwelt einzeln betrachtet oft von geringem Ausmass sind, sie jedoch durch ihr Zusammenwirken schwerwiegende Schäden hervorrufen können. Tatsächlich können Belastungen unterschiedliche Wirkungen zur Folge haben und bei gesamthafter Betrachtung, aufgrund ihres Zusammenwirkens, die Auswirkungen auf die Umwelt vervielfachen.

Der vierte Grundsatz betrifft das Verursacherprinzip, das in Art. 2 USG geregelt ist und auf Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 beruht. Der Grundsatz wird gleich wie in Art. 2 USG übernommen. Er besagt, dass derjenige, der Massnahmen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts oder des vorliegenden Gesetzes verursacht, die entsprechenden Kosten trägt. Zu den in Frage kommenden Massnahmen ist anzumerken, dass namentlich die von der zuständigen Behörde festgestellten Fälle von Gesetzesverstössen zu solchen Massnahmen führen können.

Schliesslich besteht ein letzter Grundsatz darin, Ausbildung und Forschung zum Umweltschutz zu fördern und die nachhaltige Entwicklung im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern. Dieser Grundsatz lässt sich auf die Ziele des Kantonalen Abfallbewirtschaftungsplans zurückführen, der 2023 vom Staatsrat genehmigt worden ist.

1.2 Behörden

Art. 3 Staatsrat

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 kUSG in der aktuellen Fassung. Anzumerken ist, dass dem Staatsrat die Oberaufsicht über das für den Umweltschutz zuständige Departement (nachstehend: das Departement) obliegt, und er aktiv wird, wenn eine Behörde die ihr aufgetragenen Aufgaben gemäss vorliegendem Gesetz nicht erfüllt. Das entspricht der heutigen Gesetzeslage und Praxis.

Der zweite Absatz steht im Einklang mit der Praxis des Staatsrats, der heute schon die Instruktion an die für den Umweltschutz zuständige Dienststelle (nachstehend: die Dienststelle) delegiert. Dieser Absatz sieht auch die Möglichkeit vor, Aufgaben an eine *ad hoc* gebildete Arbeitsgruppe zu delegieren, wie zum Beispiel an die Kommission für mineralische Rohstoffe.

Art. 4 Für Umweltschutz zuständiges Departement

Absatz 1 übernimmt unverändert Art. 3 Abs. 1 kUSG.

Absatz 2 präzisiert, dass das Departement seine Entscheidzuständigkeit an untere Instanzen delegieren kann und dass diese Delegation im Amtsblatt publiziert werden muss.

Art. 5 Fachstelle

Absatz 1 übernimmt Art. 4 Abs. 1 kUSG in der aktuellen Fassung und erfährt geringfügige Änderungen, wobei der Verweis auf Art. 42 Abs. 1 USG präzisiert wird und die unnötige Ergänzung mit dem Wort *spezialisierte* gestrichen wird.

Der neue Absatz 2 präzisiert, dass die Dienststelle für die Instruktion in jenen Verfahren besorgt ist, für welche das Departement zuständig ist. Dies entspricht der aktuellen Praxis.

Absatz 3 übernimmt den bestehenden Art. 4 Abs. 2 kUSG, mit der Ergänzung, dass die Dienststelle im Rahmen der Untersuchungen Zugang erhält zu allen Informationen, amtlichen oder

nicht amtlichen Dokumenten sowie allen anderen Angaben betreffend den Umweltschutz gemäss Art. 46 Abs. 1 USG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 USG. Tatsächlich ermöglichen diese Untersuchungen auch, der Behörde den Handlungsbedarf aufzuzeigen und das Vorsorgeprinzip im Sinne von Art. 1 Abs. 2 USG umzusetzen.

Absatz 4 entspricht dem bestehenden Absatz 4 mit der Ergänzung, dass sowohl der Inhaber wie auch der Eigentümer Informationen über Einwirkungen auf die Umwelt in einem solchen Fall zu liefern haben. Allerdings ist zu sagen, dass wirksamer Umweltschutz nur möglich ist, wenn sich Behörden und Private gegenseitig unterstützen und wenn wichtige Informationen für den Vollzug nicht unter Verschluss gehalten werden. Tatsächlich verfügen bei der Anwendung umweltrechtlicher Bestimmungen nicht immer die Behörden über die neuesten Informationen, sondern die dem Gesetz unterstehenden Privaten mit deren eigener Produkt- und Verfahrensentwicklung. Die Dienststelle kann daher auf Verdacht hin, ein Privater habe eine Umweltbelastung verursacht, diesen verpflichten, ihr gemäss Art. 46 USG und aufgrund des vorliegenden Absatzes 5 sämtliche erforderlichen Informationen verfügbar zu machen.

Absatz 5 entspricht teilweise Absatz 4 in der aktuellen Fassung, wird jedoch verschoben, um eine kohärente Regelung zu erhalten. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in Absatz 3 kann sich die Dienststelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Umweltschutzgesetzgebung auf privaten wie auch öffentlichen Grund und zu den dort befindlichen Anlagen begeben. Dies ergibt sich ausdrücklich aus Art. 44 USG in Verbindung mit Art. 46 USG. Art. 46 USG begründet eine umfassende Verpflichtung zur Mitwirkung; die Bestimmung bringt nicht nur die Pflicht der Parteien mit sich, eingeforderte Informationen verfügbar zu machen, sondern auch, die entsprechenden Abklärungen selbst vorzunehmen oder solche zu dulden. Die Duldungspflicht beinhaltet insbesondere, bei Bedarf der Dienststelle den Zugang zu Räumen oder Anlagen zu gewähren. Ergibt sich allerdings, dass die Kontrollen auf privatem Grund durchgeführt werden müssen, muss der Private grundsätzlich beigeladen werden, damit er an diesen Kontrollen zugegen sein kann und sein Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt wird.

Beispielsweise werden Kontrollmessungen von Emissionen in Abgasen in den meisten Fällen auf privatem Grund und mit der Zustimmung des Eigentümers durchgeführt. Bei Einsätzen des Pikettdienstes hingegen können Feststellungen zu versehentlicher Verschmutzung einen Zutritt auf ein privates Grundstück ohne vorgängige Kundgabe des Eigentümers erforderlich machen, wenn wenig Zeit zur Verfügung steht (die Gefahr kann durch weiteres Warten nicht mehr abgewendet werden).

Neu besteht auch die Möglichkeit, die Zusammenarbeit betroffener Personen und Behörden anzufordern. Beispielsweise kann die Unterstützung der Polizei verlangt werden, wenn der Eigentümer sich weigert, Zugang zu seinem privaten Grundstück zu gewähren (vgl. Art. 73 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes).

Der neue Absatz 6 übernimmt den aktuellen Absatz 3 und wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Diese Bestimmung bezieht sich auf bestimmte Verpflichtungen der kantonalen Behörden, die sich aus dem USG ergeben, namentlich jene aus Art. 31, 32c und 44a USG.

Art. 6 Gemeinden

Dieser neue Artikel dient – dem Beispiel im kGSchG folgend – dazu, die Zuständigkeit der Gemeinden, denen im Umweltschutzbereich eine wichtige Rolle zukommt, ausdrücklich im kUSG festzulegen. Die Gemeinden handeln insoweit subsidiär, als sie nur dann zuständig sind, wenn eine Bestimmung des vorliegenden Gesetzes dies vorsieht. Das ist beispielsweise im Abfallbereich der Fall, wo ihnen zahlreiche Aufgaben zugewiesen sind (Art. 48 des Gesetzesentwurfes).

Zudem stellt Absatz 2 klar, dass die Gemeinden über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügen müssen, um gemäss vorliegendem Gesetz in ihrer Zuständigkeit stehende Aufgaben zu erfüllen.

Überdies ist der Erlass kommunaler Abfallbewirtschaftungsreglemente unverzichtbar, um das Bundesrecht und das kantonale Recht in diesem Bereich vollziehen zu können, was sich übrigens auch aus dem Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG) ergibt. Um die Arbeit der Gemeinden einfacher zu gestalten und die Genehmigung der Reglemente zu erleichtern, stellt die Dienststelle ein Modellreglement zur Verfügung (was auch für weitere Reglemente wie das Trinkwasserreglement, das Abwasserreglement, etc. vorgesehen ist). Absatz 3 wird ergänzt, um die Gemeinden dazu zu bewegen, die Bevölkerung regelmässig über den Inhalt ihrer Reglemente zu informieren.

1.3 Daten

Art. 7 Datenbearbeitung

Die Datenbearbeitung muss in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein, um den Schutz von Personendaten zu gewährleisten, wenn der Zweck oder die Art der Bearbeitung von Personendaten die Grundrechte einer betroffenen Person erheblich zu beeinträchtigen vermag. Der neue Artikel 7 setzt daher den Rahmen fest, in welchem die Dienststelle Personendaten sammeln und bearbeiten darf, um die verschiedenen Aufgaben zu erfüllen, die ihr im Bereich des Umweltschutzes aufgetragen sind.

Absatz 1 präzisiert in diesem Sinne die Art von Personendaten, die von der Dienststelle gesammelt und bearbeitet werden, insbesondere die Eigenschaften zu natürlichen Personen (Name, Vorname, Alter, etc.), die Daten zu den finanziellen Verhältnissen von natürlichen Personen (Lohnabrechnungen, letzte rechtskräftige Steuerveranlagung), um im Falle eines Verstosses eine den finanziellen Verhältnissen entsprechende Busse festzusetzen (Abs. 2 Bst. b; Art. 76 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes) und Daten der Standortlokalisierung (Parzellennummer, Eigentümer, etc.).

Absatz 2 weist darauf hin, zu welchem Zweck diese Daten gesammelt und bearbeitet werden: namentlich um Untersuchungen und Kontrollen im Rahmen des Gesetzesvollzuges durchzuführen, um die finanziellen Verhältnisse des Urhebers eines Verstosses zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe einer Busse festzusetzen, um den Sachverhalt und die Verantwortlichkeiten zu ermitteln und um Subventionen zu gewähren.

1.4 Bewilligung, Koordination, Zusammenarbeit und Delegation

Zwecks besserer Lesbarkeit wird die Sachüberschrift des Kapitels ergänzt, da Art. 10 des Gesetzesentwurfes auch von der Delegation handelt.

Art. 8 Berücksichtigung der Umweltschutzvorschriften im massgeblichen Verfahren

Diese Bestimmung passt Art. 5 kUSG in der aktuellen Fassung an. Absatz 1 verweist auf die Zuständigkeiten der Behörde im massgeblichen Verfahren, ohne die massgeblichen Verfahren in abschliessender Aufzählung zu nennen. Die Behörde des massgeblichen Verfahrens ist diejenige, welche letztlich einen Beschluss zum Dossier fasst, wobei sie bei Bedarf im konkreten Fall eine Interessenabwägung vornimmt. Hauptsächlich handelt es sich bei massgeblichen

Verfahren um die Erteilung einer Bau- oder Betriebsbewilligung, einer Konzession, der Genehmigung der Pläne, der Genehmigung von Nutzungsplänen, der Genehmigung der Bau- und Zonenreglemente sowie der Genehmigung von Richtplänen. Es obliegt somit der Behörde des massgeblichen Verfahrens, sich darüber zu vergewissern, dass das Vorhaben im Einklang mit den eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzbestimmungen steht. Sie tut dies, indem sie zwingend die Dienststelle konsultiert, wenn das Gesetz dies vorsieht (siehe Abs. 3).

Absatz 2 ist unverändert.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind vereint und vollständig neu gefasst in einem neuen Absatz 3. Er sieht vor, dass die Behörde des massgeblichen Verfahrens die Dienststelle nur und einzig dann konsultiert, wenn eine Gesetzesbestimmung dies zwingend vorsieht (z.B. Art. 33 Abs. 3 und 4 und Art. 36 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes). Gegebenenfalls erfolgt diese Konsultation, bevor die Behörde im massgeblichen Verfahren entscheidet.

Art. 9 Koordination

Die Sachüberschrift zu diesem Artikel wird geändert, um den Grundsatz der Verfahrenskoordination, einen wesentlichen Grundsatz des Verwaltungsrechts, im Gesetz in allgemeiner Form verständlich zu verankern. Der Artikel übernimmt weitgehend Art. 6 kUSG in der aktuellen Fassung, woraus sich folgender Grundsatz für die Koordination ergibt: Bedarf es für ein Projekt der Entscheide oder Spezialbewilligungen verschiedener Behörden, die in engem Zusammenhang mit dem Gesamtentscheid stehen, so ist es erforderlich, dass all diese als Teilentscheide oder Spezialbewilligungen bezeichneten Entscheide aufeinander abgestimmt werden. Für die Koordination ist die im massgeblichen Verfahren zuständige Behörde besorgt. Sie fügt die Teilentscheide oder andere Spezialbewilligungen einer jeden Behörde in ihren Gesamtentscheid ein, zu welchem danach nur ein einziges, einheitliches Rechtsmittelverfahren offensteht.

Absatz 1 wird demnach ebenfalls redaktionell angepasst, um dem Koordinationsgrundsatz der Verfahren (Kompetenzattraktion) bei mehreren Spezialbewilligungen verschiedener Behörden Rechnung zu tragen. Die falsche Formulierung in der aktuellen Fassung, wonach zu einer Kompetenzattraktion mehrere **Umweltbewilligungen** notwendig sind, wird so korrigiert.

Absatz 2 wird gestrichen. Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, als die Kompetenzattraktion anders als heute in den einzelnen kantonalen Erlassen noch nicht geregelt war, was nunmehr jedoch gegeben ist.

Der neue Absatz 2 ist gleichlautend mit Absatz 3 der aktuellen Fassung.

Absatz 3 gibt auf klarere Art und Weise den bisherigen Absatz 4 wieder, ohne inhaltliche Änderungen. Für die konkrete Anwendung sollte jedoch zur Vermeidung von in der Praxis bereits aufgetretenen Verwechslungen folgendes präzisiert werden: Diese Bestimmung behandelt die formelle Koordination, wonach selbst wenn eine Kompetenzattraktion nicht möglich ist (Abs. 1), die verschiedenen Behörden, die über dieselbe Angelegenheit befinden sollen, ihr eigenes Verfahren nicht ohne Berücksichtigung der anderen Verfahren durchzuführen haben. Dies bedingt, dass die Behörden insbesondere untereinander kommunizieren müssen, Verfahrensschritte gleichzeitig einleiten müssen (Ausschreibungen) oder Entscheide gemeinsam oder gleichzeitig mitteilen müssen. Tatsächlich müssen die zuständigen Behörden sich untereinander abstimmen, um gleichzeitig (synchron) ihre Entscheide zu fällen oder sich so zu koordinieren, dass sämtliche Entscheide der im massgeblichen Verfahren zuständigen Behörde übermittelt werden, worauf diese alle separaten Entscheide einzeln, aber gleichzeitig eröffnet.

Heute kann sich eine solche Situation beispielsweise ergeben, wenn das massgebliche Verfahren von einer Gemeindebehörde geführt wird und eine kantonale Bewilligung erforderlich

ist. Tatsächlich besteht die einzige solche Konstellation ohne Kompetenzattraktion (Abs. 1) dann, wenn der Kanton und die Gemeinde zuständig sind. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass sich aus der künftigen Gesetzgebung noch weitere solche Fälle ergeben könnten.

Art. 10 Zusammenarbeit und Delegation

Die Sachüberschrift zum Artikel, der eine Anpassung von Art. 7 kUSG ist, wurde geändert, um einerseits den Begriff der Delegation einzufügen, und andererseits jenen des Verfahrens der Ersatzvornahme zu streichen. Dieses Verfahren wird in einem neuen Artikel 74 des Gesetzesentwurfes geregelt, der Teil des 3. Kapitel des vorliegenden Gesetzes ist.

Absatz 1 wird rein redaktionell geändert, damit die Begriffe mit der Sachüberschrift in Einklang stehen. Im Bereich des Umweltschutzes ist es ganz unvermeidlich, gewisse Vollzugsaufgaben in Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen oder Privaten zu erfüllen. Überdies ist der Beizug von Dritten für die Erfüllung dieser Aufgaben dadurch gerechtfertigt, dass sich der Umweltschutz nicht allein mit der Durchsetzung der zahlreichen und detaillierten Bestimmungen bewerkstelligen lässt, sondern dies auch die Zusammenarbeit und die Mitwirkung Dritter erfordert.

Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt, um den Grundsatz der Delegation der Ausführung von Aufgaben an Dritte, namentlich im Bereich der Kontrolle und Überwachung, im Einklang mit Art. 43 USG festzulegen. Es kann sich beispielsweise um Fälle in rein technischen Bereichen handeln, wie die Kontrolle von Ölheizungen, die von in Verbrennungstechnik spezialisierten und von der Dienststelle zugelassenen Unternehmen vorgenommen wird, die Kontrolle von Holzheizungen, die an den Kaminfegermeisterverband delegiert wird, oder die Kontrolle von Baustellenmaschinen hinsichtlich der Dieselpartikelfilter, welche an die Inspektoren des WBV delegiert wird. In diesen Fällen bedarf es für die Kontrolle und die Überwachung speziell ausgebildeten Personals und komplexer technischer Apparate. Die Delegation an den Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB für die Kontrolle des Umweltschutzes in den Abbaustellen ist ein weiteres Beispiel.

Die Absätze 2 und 3 der aktuellen Fassung werden gestrichen, da ersterer die Ersatzvornahme behandelt, die neu im Artikel 74 des Gesetzesentwurfes im 3. Kapitel geregelt ist, und der letztere die Oberaufsicht thematisiert, die bereits in Artikel 3 des Gesetzesentwurfes geregelt ist.

1.5 **Ausbildung, Information, Beratung und Förderung**

Die Sachüberschrift zum Kapitel wird zwecks besserer Lesbarkeit ergänzt, da Art. 12 auch Fördermassnahmen behandelt.

Art. 11 Ausbildung

Der Artikel übernimmt unverändert den Inhalt von Art. 8 kUSG.

Art. 12 Information, Beratung und Förderung

Dieser Artikel entspricht sinngemäss Art. 10e USG. Die Sachüberschrift des Artikels wird zwecks besserer Lesbarkeit und Kohärenz angepasst.

Absatz 1 wird eingedenk der Notwendigkeit, die Bevölkerung für den Umweltschutz und den Stand der Umwelteinwirkungen zu sensibilisieren, ergänzt. Beispielsweise fallen die Informationen an die Bevölkerung zu dem immer häufiger auftretenden Phänomen des Saharastaubs

unter diese Bestimmung. Die Menschen müssen auf potenzielle Risiken und auf risikomindernde Massnahmen wie den Verzicht auf sportliche Aktivitäten im Freien oder auf längeres Lüften von Wohnräumen, etc. aufmerksam gemacht werden, damit sie dem gesundheitsgefährdenden Feinstaub (PM10), den der Staub mit sich bringt, nicht ausgesetzt sind.

Absatz 2 wird eingeführt, damit die Dienststelle finanzielle Beiträge oder andere Leistungen, wie die Teilnahme in Arbeitsgruppen, für die Massnahmen von kantonalem oder interkantonaalem Interesse zur Zielerreichung gemäss vorliegendem Gesetz erbringen kann. Die Bestimmung zielt auf Studien ab wie beispielsweise jene, die im Rahmen des kantonalen Abfallbewirtschaftungsplanes, der Überwachung und Beurteilung von chemischen Belastungen der Böden oder der Suche nach Lösungen für die Behandlung und Entsorgung von Schlacke auf interkantonaler Ebene durchgeführt worden sind.

Absatz 3 übernimmt Absatz 2 der aktuellen Fassung und wird nur redaktionell angepasst.

1.6 Kreislaufwirtschaft und Vorbildfunktion

Diese beiden neuen Artikel berücksichtigen die Notwendigkeit, im Sinne einer die natürlichen Ressourcen schonenden und den Ausstoss von Treibhausgasen reduzierenden Wirtschaft zu handeln. Mit der Einführung solcher Bestimmungen sollen die Verwaltungseinheiten und die Privaten an die Herausforderungen des Umweltschutzes erinnert werden und für sie ein Anreiz geschaffen werden, sich in ihren Tätigkeiten vorbildlich zu verhalten.

Art. 13 Ressourcenschonendes Bauen

Der Grundsatz der Kreislaufwirtschaft zielt darauf ab, den Verbrauch, die Verschwendung und die Verschmutzung zu reduzieren, indem Ressourcen und Abfälle wiederverwendet werden. Er äussert sich entsprechend den neuen Artikeln 10h und 35j USG, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, in der Schonung natürlicher Ressourcen und der Wiederverwendung von Materialien und Produkte, die derzeit noch entsorgt werden. Unter «erneuerbar» sind Ressourcen zu verstehen, deren Produktion kohlenstoffneutral ist, wie zum Beispiel Holz; unter «lokal» sind Ressourcen zu verstehen, die aus der Region stammen, in welcher sie genutzt werden, wie zum Beispiel Walliser Lärchenholz; schliesslich ist unter «sekundär» eine Ressource zu verstehen, die bereits genutzt wurde und die von Neuem in den Stoffkreislauf eingeführt werden kann, wo sie eine Primärressource ersetzt, wie zum Beispiel aus rezykliertem Beton gewonnene Gesteinskörnung.

Es wird auch näher ausgeführt, dass bei einem Bauvorhaben die Bauherrschaft nach Massgabe des Grundsatzes der Kreislaufwirtschaft vorzugsweise diese Art von Ressourcen verwenden muss.

Art. 14 Vorbildfunktion

Absatz 1 besagt, dass der Kanton überall, wo er tätig wird, als Vorbild fungieren muss. Als Grundsatz der Vorbildfunktion ist zu verstehen, dass jene die beste Praxis darstellt, mit welcher die natürlichen Ressourcen erhalten bleiben und eine nachhaltige Entwicklung möglich ist.

Absatz 2 bestimmt, dass der Grundsatz der Vorbildfunktion im Rahmen des Möglichen auch von den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, den Gemeinden, den juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts sowie von den Gesellschaften, in welchen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, wie der Walliser Kantonalbank (WKB), sowie den im Umweltbereich tätigen Unternehmen wie die Oiken SA oder die FMV SA, etc. beachtet werden muss.

Absatz 3 unterstreicht, dass subventionierte Projekte ebenfalls dem Grundsatz der Vorbildfunktion genügen müssen.

1.7 Finanzierung

Art. 15 Gebühren, Vorschüsse, Sicherheiten und Anderes

Diese Bestimmung entspricht Art. 11 kUSG in der aktuellen Fassung. Einzig Absatz 1 wurde geändert, um auf den Beschluss des Staatsrates vom 17. Januar 2018 über die Kostentarife für behördliche Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz hinzuweisen. In der aktuellen Fassung regelt dieser Beschluss beispielsweise die Kosten und Gebühren, welche die Behörden für ihre Stellungnahmen, Bewilligungen, Massnahmen und Kontrollen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses erheben. Der Beschluss regelt zudem nicht nur die effektiven Kosten für die oben erwähnten Leistungen, sondern kann auch andere Spezialleistungen betreffen, die namentlich auch die Personalkosten (Art. 7 des Beschlusses), die Reisespesen (Art. 8 des Beschlusses), Kosten für Sekretariatsarbeiten (Art. 10 des Beschlusses), etc. einschliessen. Überdies sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) anwendbar.

Zum Absatz 2 lässt sich anmerken, dass dieser nicht geändert wurde, er aber in Verbindung mit Artikel 74 des Gesetzesentwurfes zur Ersatzvornahme steht.

Absatz 3 übernimmt teilweise Art. 11 Abs. 3 kUSG in seiner aktuellen Fassung.

Der neue Absatz 4 übernimmt den anderen Teil des bestehenden Art. 11 Abs. 3 kUSG und wird zwecks besserer Verständlichkeit angepasst. Einerseits wird bei einer Ersatzvornahme keine Gebühr erhoben, andererseits decken die Kosten auch die Gebühren ab. Diese beiden Begriffe werden daher gestrichen. Präzisierend wird in diesem Absatz daran erinnert, dass ein gesetzliches Pfandrecht, das auf mehr als 1'000 Franken lautet und aufgrund kantonalen Rechts auch ohne Eintragung entsteht, mit deklaratorischer Wirkung im Grundbuch eingetragen wird, damit es auch gutgläubigen Dritten entgehalten werden kann (Art. 836 ZGB).

Art. 16 Fonds für die Ersatzvornahme

Die Sachüberschrift zum Artikel wurde redaktionell angepasst, um klarzustellen, dass der Fonds der Finanzierung von in Ersatzvornahme getroffenen Massnahmen dient (Art. 74 des Gesetzesentwurfes). Diese Präzisierung erscheint notwendig, um den kantonalen Fonds für die Ersatzvornahme vom Fonds für belastete Standorte und Abfälle im Sinne von Art. 65 des Gesetzesentwurfes zu unterscheiden.

Dieser Artikel übernimmt und korrigiert den Inhalt von Art. 12 kUSG der aktuellen Fassung, da die Erhebung von Gebühren für die Äufnung eines Fonds unzulässig ist.

Absatz 2 präzisiert daher, dass der Fonds grundsätzlich durch Bussgelder sowie durch Sicherheiten und Kosten, die in Verfahren betreffend Sicherheitsleistungen und Ersatzvornahmen erhoben werden, geüfnet wird. Die im Fonds hinterlegten Sicherheiten können verwendet werden, um Massnahmen in Ersatzvornahme zu finanzieren, während die in den Verfahren über Sicherheitsleistungen und Ersatzvornahme erhobenen Kosten über den Fonds bereits getätigte Ausgaben decken, die von den hinterlegten Sicherheitsleistungen nicht gedeckt sind. Bei den über den Fonds finanzierten Massnahmen zur Ersatzvornahme geht es in erster Linie

um die Entsorgung von kontrollpflichtigen Abfällen, die im Rahmen einer Bewilligung der Entgegennahme von Abfällen auf einem Standort gelagert werden, und die ersatzweise abgeführt werden müssen, weil der Bewilligungsempfänger nicht erfüllt hat.

Absatz 3 wurde lediglich redaktionell angepasst und verweist auf das geltende Reglement über die Verwaltung des kantonalen Fonds für Ersatzvornahmen im Umweltschutzbereich vom 30. Mai 2012.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Art. 17

Absatz 1 übernimmt unverändert Art. 13 Abs. 1 kUSG.

Absatz 2 wird ebenso wie die Artikel 14 und 15 kUSG der aktuellen Fassung gestrichen. Die darin behandelten Fragen werden in umfassender Weise im Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Beschluss vom 20. März 2024 (RUVP) geregelt. Diese Bestimmungen beschreiben, wie Dossiers für die Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt werden und müssen nicht mehr im kantonalen Gesetz aufgeführt sein.

2.2 Schutz vor Störfällen und anderen Katastrophen

Wie bereits in der aktuellen Fassung des kUSG unterscheidet dieses Kapitel zwischen technischen Katastrophen, d.h. Störfällen, die in den Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV) fallen, und anderen Katastrophen natürlicher Ursache, die Gegenstand des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB) sowie des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL) und der zugehörigen Verordnung vom 18. Dezember 2013 (VBBAL) sind.

Art. 18 Schutz vor Störfällen

Dieser Artikel entspricht Art. 16 in der aktuellen Fassung des kUSG und präzisiert, dass der Schutz vor Störfällen im kantonalen Beschluss vom 1. März 2023 über die Anwendung der StFV geregelt ist. Der Beschluss bezeichnet insbesondere die zuständigen Vollzugsbehörden, darunter die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz.

Art. 19 Schutz vor anderen Katastrophen

Dieser Artikel formuliert den bestehenden Art. 17 kUSG neu und aktualisiert ihn. Es wird ausgeführt, dass das GNGWB, das GBBAL und die VBBAL die anderen Katastrophen zum Gegenstand haben. In ihnen werden die mit dem Vollzug betrauten Verwaltungsorgane bezeichnet.

2.3 Luftreinhaltung

Art. 20 Emissionserklärung und Immissionsprognose

Diese Bestimmung entspricht Art. 18 kUSG in der aktuellen Fassung. Sie beruht auf den Art. 12 und 28 LRV. Es wurden lediglich einige syntaktische Anpassungen vorgenommen.

Art. 21 Kontrollen

Dieser Artikel beschreibt die jeweiligen Aufgaben der Dienststelle (Absätze 1 und 2) und der Gemeinden (Absatz 3) im Bereich der LRV-Kontrollen, im Gegensatz zur aktuellen Fassung des kUSG, das eine systematische Zusammenarbeit bei den Erhebungen und den Kontrollen von Anlagen vorsieht.

Absatz 1 behandelt die stationären Anlagen und Baumaschinen, die entsprechend den Anforderungen in Art. 13 und 29 LRV periodisch erfasst und kontrolliert werden müssen. Diese Aufgabe obliegt der Dienststelle. Die Revision des kUSG auferlegt keine Pflicht mehr zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der Erfassung und Kontrolle der stationären Anlagen und Baumaschinen bezüglich der Einhaltung der Emissionsbegrenzung und entspricht damit der aktuellen Praxis. Eine weitere Änderung besteht darin, dass sämtliche stationären Anlagen und Baumaschinen erfasst werden, nicht bloss diejenigen, die die Emissionsbegrenzung nicht einhalten. Die im Rahmen der Erfassung und Kontrolle erhobenen Daten zu den stationären Anlagen werden mit dem Softwareanwendung «bcGECCO» bearbeitet.

Absatz 2 entspricht Art. 19 Abs. 2 kUSG in der aktuellen Fassung, der seinerseits auf Art. 29 LRV beruht, und hinsichtlich seiner Syntax angepasst wurde.

Absatz 3 betrifft die Anlagen, welche lästige Gerüche, Rauch und Staub hervorrufen. Eine Ausweitung der lästigen Einwirkungen wurde vorgenommen, um den vermehrten Beschwerden hierzu Rechnung zu tragen. Gegenüber der aktuellen Fassung von Art. 19 Abs. 3 kUSG wird festgelegt, dass die Gemeinden die Dienststelle zu Rate ziehen können, bei der Erhebungs- und Kontrollaufgaben aber nicht mit der Dienststelle zusammenarbeiten müssen. Erfahrungsgemäss kann nur eine örtliche Behörde wirksame Untersuchungen und Erhebungen zu lästigen Gerüchen, Rauch oder Staub durchführen.

Art. 22 Sanierung

Diese Bestimmung wurde geändert, um die Zuständigkeiten der Gemeinden und der Dienststelle im Bereich der Sanierung von Anlagen mit Blick auf unterschiedliche und verwirrende Auslegungen der aktuellen Bestimmungen zu klären, namentlich was die Definition von «geringfügigen Fällen» angeht.

Absatz 1 erinnert, dass die Gemeinden wie auch die Dienststelle die Sanierung nicht gesetzeskonformer Anlagen und notwendige Massnahmen in Anwendung des Bundesrechts anordnen müssen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Gemeinden die Sanierung von Anlagen anordnen, wenn sie deren gesetzliche Nichtkonformität feststellen, soweit sich diese auf die Kaminhöhe von kleinen Gas- oder Ölfeuerungen bis 350 KW oder Holzfeuerungen bis 70 kW, auf die Qualität des Holzes bei kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW sowie auf Küchenabluftanlagen bei Restaurants bezieht. Die Liste ist gewollt abschliessend und betrifft grundsätzlich Gesetzesverstösse, die sich anhand von lästigen Gerüchen, Rauch oder Staub gemäss Art. 21 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes ermitteln lassen. Es handelt sich um relativ wenig komplexe Fälle, weshalb die Sanierungskompetenz den Gemeinden zugeteilt wurde. Zudem wird auch erwähnt, dass die Gemeinden im Rahmen von Sanierungsverfahren gemäss Art. 8 bis 10 LRV vorzugehen haben. Auf der Website der DUW stehen den Gemeinden Informationen und Hilfen zur Verfügung, an denen sie sich bei der Bearbeitung dieser eher einfachen Fälle orientieren können.

Absatz 3 weist der Dienststelle die generelle Zuständigkeit für die Anordnung von Sanierungen aller anderen Anlagen und Baumaschinen, die nicht gesetzeskonform sind, wobei das Verfahren gemäss Art. 8 bis 10 LRV einzuhalten ist.

Hier ist in Erinnerung zu rufen, dass die Bewertung der Konformität einer Anlage grundsätzlich mittels Inspektion und Kontrolle durch die zuständige Behörde erfolgt (Art. 21 des Gesetzesentwurfes). Sie beurteilt, ob eine Anlage gesetzeskonform ist oder nicht. Ist die Anlage nicht gesetzeskonform, wird der vorliegende Artikel über die zuständige Behörde angewendet. Zu präzisieren ist allerdings, dass eine stationäre Anlage mehrere Bestandteile aufweist, die manchmal unterschieden werden müssen, namentlich um die für die Sanierung zuständige Behörde zu bestimmen. Beispielsweise besteht eine Heizungsanlage aus dem Brennstoff, der Brennkammer und den von ihr hervorgerufenen Verschmutzungen, dem Kamin und den zugehörigen Rohren. Wenn sich erweist, dass eine Heizungsanlage nicht gesetzeskonform ist, muss derjenige Bestandteil der Anlage identifiziert werden, auf den genau dies zutrifft. Bei einer kleinen Holzfeuerungsanlage ist die Gemeinde zuständig, wenn eine Sanierung aufgrund der Kaminhöhe erforderlich wird (Art. 19 Abs. 2 Bst. a des Gesetzesentwurfes), während die Dienststelle für die Sanierung besorgt sein muss, wenn die Nichtkonformität bezüglich der aus der Brennkammer austretenden Schadstoffe besteht (Art. 19 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes).

Art. 23 Erleichterung

Es ist aus praktischer Sicht offensichtlich, dass das Sanierungsverfahren vom Verfahren betreffend die Erleichterung zu unterscheiden ist, wobei beide Verfahren in der aktuellen Fassung des kUSG nicht näher ausgeführt werden.

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt von Art. 20 Abs. 3 kUSG in der aktuellen Fassung. Wie in weiteren Bereichen des Umweltschutzes (z.B. Lärmschutz) liegt es in der Zuständigkeit des Departementes, Erleichterungen zu gewähren, wenn eine Sanierung im Sinne der Art. 8 bis 10 LRV unverhältnismässig wäre, namentlich wenn Technik oder Betrieb eine solche nicht zulassen oder diese als wirtschaftlich untragbar erscheint. Es wird jedoch präzisiert, dass das Departement die Gemeinde vor Gewährung einer Erleichterung anhört, wenn die Gemeinde für die Anordnung einer Sanierung zuständig ist (vgl. Art. 22 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes).

Art. 24 Emissionen und Immissionen

Diese Bestimmung entspricht Art. 21 kUSG in der aktuellen Fassung und fügt lediglich die Verpflichtung der Dienststelle zur Nachführung des Katasters über die Emissionsquellen an. Es versteht sich und entspricht der heutigen Praxis, dass die Dienststelle ihrer Aufgabe entsprechend, dieses Katasters zu erstellen, die darin enthaltenen Daten auch nachführen soll (Absatz 3).

Art. 25 Dringliche Massnahmen

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt von Art. 22 kUSG in der aktuellen Fassung und legt fest, dass der Staatsrat dringliche Massnahmen in einer Verfügung anordnet. Derlei dringliche Massnahmen können insbesondere bei winterlicher Smog-Lage geboten sein.

Art. 26 Massnahmenplan zur Luftreinhaltung

Absatz 1 übernimmt Art. 23 Abs. 1 kUSG in der aktuellen Fassung. Er wird lediglich redaktionell angepasst. Wie bereits in der aktuellen Fassung wird ein Massnahmenplan – neu genauer mit dem Zusatz «zur Luftreinhaltung» bezeichnet – erstellt, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Art. 44a Abs. 1 USG und Art. 31 LRV gegeben ist.

Im Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Botschaft existiert ein Beschluss zum kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung vom 8. April 2009. Er wird jedoch ausser Kraft gesetzt, damit der Massnahmenplan zur Luftreinhaltung sowie der kantonale Abfallbewirtschaftungsplan, im Einklang mit den oben erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen, direkt auf dem neuen Gesetzesartikel beruht. Der Beschluss ist damit hinfällig.

Der Massnahmenplan zur Luftreinhaltung liegt dem aktuellen Beschluss bei und enthält vier Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen, drei bereichsübergreifende Handlungen, drei Massnahmen betreffend Industrie und Gewerbe, vier zu den Motorfahrzeugen und vier im Zusammenhang mit den Heizungen. Der Plan zielt hauptsächlich auf eine Senkung des Primärausstosses von Feinstaub (PM10), mit elf auf entsprechende Quellen abzielenden Massnahmen, und mit sechs Massnahmen betreffend den Ausstoss von Stickoxyden (NOx).

Absatz 2 entspricht Art. 3 Abs. 1 des erwähnten Beschlusses und beauftragt die Dienststelle und die Gemeinden, den Massnahmenplan zur Luftreinhaltung umzusetzen. Der Plan enthält derzeit keine Massnahmen, die von den Gemeinden umzusetzen sind, es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass künftig solche für bestimmte Fälle bezeichnet werden (wie dies schon im kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan der Fall ist). Die Gemeinden könnten beispielsweise unter Beizug von Dritten die einzelnen Anlagen (Kamine und Holzöfen) überprüfen, um zu verhindern, dass sich Rauchbelastungen im Quartier schlecht verteilen, und entsprechende Abhilfemassnahmen festlegen. Der Plan enthält zahlreiche, auf entsprechende Situationen zugeschnittene Massnahmenblätter, und definiert für jeden dieser Fälle, welche Dienststelle zuständig ist. Die Budgetierung entsprechender Mittel wird in einer spezifischen Verordnung geregelt (Verweis im Art. 28 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes).

Absatz 3 entspricht Art. 3 Abs. 3 des erwähnten Beschlusses und beauftragt die Dienststelle, eine jährliche Bilanz zu erstellen und allenfalls notwendige Anpassungen im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung vorzuschlagen. Diese Jahresbilanz wird bereits heute und seit mehr als zehn Jahren von der Dienststelle erarbeitet.

Art. 27 Verbrennung von Abfällen

Diese Bestimmung entspricht Art. 24 kUSG in der aktuellen Fassung, wobei im Absatz 2 die Pflicht der Gemeinden hinzugefügt wird, der zuständigen Kantonsbehörde Abfallverbrennungen im Freien oder in einer hierfür nicht zugelassenen Anlage mitzuteilen, falls die Gemeinde entsprechendes gemäss Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007 feststellt. Anzumerken ist, dass dieser Beschluss sich insbesondere auf Art. 30c USG bezieht, wonach es verboten ist, Abfälle anders als in einer Anlage zu verbrennen, ausgenommen naturbelassene Abfälle aus Wald, Feld oder Gärten, soweit deren Verbrennung keine übermässigen Immissionen zur Folge haben. Eine Verletzung gegen diese Vorschrift wird mit einer Busse gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG geahndet. Die DUW ist die zuständige Dienststelle um Verstösse im Sinne des Bundesgesetzes zu ahnden (Art. 76 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes). Diese Präzisierung im Gesetzesentwurf erinnert daran, dass die Gemeinden der DUW die von ihnen festgestellten Fälle zu melden haben, und es alsdann Aufgabe der DUW ist, den Verstoß zu verfolgen und darüber zu entscheiden.

Art. 28 Förderungsmassnahmen

Diese Bestimmung entspricht Art. 25 kUSG in der aktuellen Fassung, abgesehen von einer redaktionellen Änderung, wobei die Liste der Anlagen, für die eine kantonale Investitionsbeihilfe gewährt werden kann, unverändert bleibt. Allerdings wird ein Verweis auf die Bestimmungen des Massnahmenplanes zur Luftreinhaltung angefügt, damit andere Anlagen, die von Förderungsmassnahmen profitieren können, erwähnt sind.

Absatz 3 wird geändert, um festzuhalten, dass die Modalitäten für Beihilfen in einer Verordnung geregelt sind.

Art. 29 Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Der Artikel übernimmt unverändert den Inhalt von Art. 26 kUSG der aktuellen Fassung.

2.4 Schutz vor Lärm

Art. 30 Erfassung der Lärmimmissionen

Diese Bestimmung entspricht Art. 27 kUSG in der aktuellen Fassung und hält fest, welche Zuständigkeiten und Vollzugsmodalitäten im Sinne von Art. 36 und 37 der LSV gelten. Eine rein redaktionelle Anpassung wird über den ganzen Artikel hinweg vorgenommen, um klarzustellen, dass er von den «Immissionen», nicht jedoch von den «Emissionen» handelt. Anders als im Art. 27 kUSG der aktuellen Fassung wird zwischen der Erfassung der Lärmimmissionen und deren Eintragung in ein Kataster unterschieden.

Absatz 1 hält fest, dass die Behörde, welche über die Erfassung der Immissionen wacht, im Einklang mit Art. 8 des Gesetzesentwurfes diejenige ist, welche im massgeblichen Verfahren zuständig ist.

Absatz 2 entspricht teilweise Absatz 2 in der aktuellen Fassung. Es ist klarzustellen, dass die Erfassung der Immissionen grundsätzlich obligatorisch ist, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten sind (Art. 36 Abs. 1 LSV). Die Behörde verfügt jedoch nicht oder nicht immer selbst über die für die Erfassung notwendigen Informationen. Sie muss daher berechtigt sein, vom Anlageninhaber zu verlangen, dass er ihr die erzeugten Lärmimmissionen anzeigt. Im Rahmen des Vollzuges von Absatz 2 genügt es in den meisten Fällen, die Lärmimmissionen an dem Ort in der Nachbarschaft zu erfassen, der am stärksten belastet ist.

Der neue Absatz 3, teilweise Absatz 2 in der aktuellen Fassung entsprechend, behandelt die Eintragung in ein Kataster. Die Behörde kann für Anlagen, die weiträumig Lärmimmissionen erzeugen, verlangen, dass die Lärmimmissionen in allen benachbarten lärmempfindlichen Räumen und auf allen benachbarten Bauparzellen, die einer Überschreitung der Belastungsgrenzwerte ausgesetzt sind (Lärmbelastungskataster), ermittelt werden. Es kann sich um Schiessstände, grössere Industrieanlagen wie Chemiewerke, etc. handeln.

Für gewisse Anlagen ist die Eintragung der Immissionen im Kataster obligatorisch (Art. 37 LSV). Dazu zählen die (kantonalen und kommunalen) Strassen. Andere Anlagen, die in Art. 37 LSV erwähnt sind (Eisenbahnanlagen, Flugplätze, Waffenplätze, Schiess- und andere militärischen Übungsplätze sowie Nationalstrassen) werden in diesem Artikel nicht erwähnt, da sie Sache des Bundes sind. Die Behörde im massgeblichen Verfahren ist keine kantonale Behörde und die Erfassung der Immissionen demzufolge nicht im kUSG zu regeln.

Absatz 4 entspricht mit Ergänzungen dem bestehenden Absatz 3. Die Dienststelle verfügt über eine gewisse Anzahl von Lärmmessgeräten (namentlich Schallmess- und Kalibriergeräte), die sie den Gemeinden kostenlos leihen kann, auf Anfrage hin auch mit einer kurzen Instruktion. Sie kann die Gemeinden auch auf Dienstleister oder für Lärmmessungen ausgerüstete Büros hinweisen.

Art. 31 Nutzungszonen und Lärmempfindlichkeitsstufen

Absatz 1 vereint die beiden ersten Absätze von Art. 28 kUSG in der aktuellen Fassung und bezieht sich auf die Sachüberschrift zum Kapitel 5 LSV sowie auf die Artikel 43 und 44 LSV betreffend die Bestimmung und Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen. Die Anforderungen an Bauzonen umfassen sämtliche entsprechenden Bestimmungen. Anzumerken ist, dass die Gemeinden mit der Ausarbeitung der kommunalen Nutzungspläne betraut sind. Werden künftig kantonale Nutzungspläne geschaffen, wird der Kanton für diese zuständig sein.

Im neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass die mit der Instruktion zum Dossier betraute Behörde die zuständige Bundesbehörde konsultieren muss, wenn die kommunale Planung oder die

Zuweisung von Lärmempfindlichkeitsstufen Gebiete betreffen, die dem Lärm von Anlagen des Bundes ausgesetzt sind. Das ist namentlich bei den Waffenplätzen, den Schiessplätzen und militärischen Übungsplätzen der Fall, für welche Armasuisse zu konsultieren ist, bei den Eisenbahnen (Bundesamt für Verkehr), den Flugplätzen oder Helikopterlandeplätzen (Bundesamt für Zivilluftfahrt) und den Autobahnen (Bundesamt für Strassen).

Absatz 3 entspricht mit syntaktischen Anpassungen Absatz 3 von Artikel 28 kUSG in der aktuellen Fassung.

Absatz 4 entspricht Absatz 4 der aktuellen Fassung, wobei redaktionelle Präzisierungen vorgenommen wurden, um fallweise das Verfahren für die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen festzulegen, wenn diese im kommunalen ZNP oder BZR noch fehlen und sie für die Beurteilung der Gesetzeskonformität eines spezifischen Projektes hinsichtlich der Anforderungen an den Lärmschutz notwendig sind, weil sich die Belastungsgrenzwerten nach den Lärmempfindlichkeitsstufen richten. Die Bestimmung ergibt sich aus Art. 44 Abs. 3 LSV und stellt bis zur Bestimmung der Empfindlichkeitsstufe eine Art Übergangsregelung dar. Eine Bestimmung der Empfindlichkeitsstufen von Fall zu Fall kommt daher nur für die Beurteilung eines einzigen konkreten Projektes in Frage und hat nur für dieses Projekt Gültigkeit. Die rechtlichen Wirkungen einer so festgelegten Empfindlichkeitsstufe beschränken sich daher auf den konkreten Fall (BGE 119 IB 179 E. 2c). In seiner Vormeinung kann sich die Dienststelle für Raumplanung beispielsweise über die Vereinbarkeit der Zuordnung einer Empfindlichkeitsstufe mit einer allfälligen bevorstehenden Revision des Nutzungsplanes äussern.

Art. 32 Kontrollen

Absatz 1 von Artikel 29 kUSG in der aktuellen Fassung wird gestrichen, da sich die Bestimmung auf die Zuständigkeit der Behörde im massgeblichen Verfahren gemäss Art. 8 bezieht und nicht hierhergehört.

Der neue Absatz 1 entspricht Absatz 2 in der aktuellen Fassung. Die Dienststelle vollzieht die Art. 12 und 18 LSV hinsichtlich Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Hinsichtlich der betroffenen Gebäudekategorie wurde präzisiert, dass die Dienststelle die Wirksamkeit von Schallschutz- und / oder Ersatzmassnahmen gemäss LSV nur an **bestehenden Gebäuden** kontrolliert. Diese Einschränkung ist insofern gerechtfertigt, als die Schallschutz- oder Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 10 und 15 LSV im Wesentlichen darin bestehen, Fenster gegen Schall zu isolieren, bzw. Schallschutzfenster an Gebäuden, die infolge der Erleichterung zugunsten einer lärmigen Anlage in der Nachbarschaft (Kompensationsmassnahmen) weiterhin dem Lärm ausgesetzt sind, zu verbauen. Für die Gewährung von Erleichterungen ist eine kantonale Behörde (Art. 34 des Gesetzesentwurfes) zuständig, weshalb es zweckmässig erscheint, dass die Dienststelle mit der Kontrolle der Kompensationsmassnahmen betraut wird.

Im Sinne von Art. 32 LSV sollen hingegen neue Gebäude bereits bei der Erstellung vollumfänglich hinreichend gegen Schall isoliert werden (was nicht nur die Fenster, sondern auch die Dämmung von Wänden, Decken und Böden, haustechnischen Anlagen, etc. betrifft). Der Schallschutz geht einher mit der Baubewilligung, weshalb es stimmig erscheint, dass die entsprechenden Kontrollen durch die im massgeblichen Verfahren zuständige Behörde durchgeführt werden (Art. 8 des Gesetzesentwurfes).

Art. 33 Sanierung

Der Artikel übernimmt Art. 30 kUSG aus der aktuellen Fassung, wo sowohl die Sanierung der Anlagen als auch die Erleichterung behandelt werden. Aus offensichtlichen praktischen Gründen müssen die Verfahren betreffend die Sanierung und jene zur Erleichterung auseinander-

gehalten werden. Beide sind derzeit in der kUSG nicht näher ausgeführt. Auch haben Sanierung und Erleichterung einen unterschiedlichen Anwendungsbereich. Sanierungen beziehen sich allein auf bestehende Anlagen, während Erleichterungen sowohl für bestehende als auch für neue Anlagen im Sinne der LSV gewährt werden können. Sanierung und Erleichterungen sind aus diesem Grund in je einem eigenen Artikel geregelt.

Gemäss Art. 16 USG sind Anlagen, die den Vorschriften des Gesetzes oder Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen, zu sanieren. Hinzu kommt die nähere Regelung aus Art. 13 Abs. 1 LSV, wonach ortsfeste Anlagen, die in erheblichem Umfang zur Überschreitung der Lärm-Belastungsgrenzwerte beitragen, saniert werden müssen.

Die Sanierung zielt einzig auf die bestehenden, d.h. die vor Inkrafttreten des USG am 1. Januar 1985 bewilligten, ortsfesten Anlagen ab. Im Gegenteil gelten ortsfeste Anlagen als neue ortsfeste Anlagen, wenn der Entscheid, der den Beginn der Bauarbeiten gestattet, bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht rechtskräftig war (Art. 47 Abs. 1 LSV). Neue ortsfeste Anlagen müssen bzw. mussten den im Zeitpunkt der Bewilligung anwendbaren Vorschriften genügen. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um ursprünglich (von Beginn an) widerrechtliche Anlagen, die nicht einer Sanierungspflicht unterliegen, sondern der Pflicht, die Anlagen dem rechtmässigen Zustand entsprechend (neu) zu erstellen (Verfügung über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes). In der Praxis dürften solche Situationen grundsätzlich nicht auftreten.

Absatz 1 entspricht Art. 30 Abs. 1 kUSG in der aktuellen Fassung und bestimmt als die für die Anordnung der Sanierung einer im Sinn von Art. 13 LSV nicht gesetzeskonformen Anlage zuständige Behörde jene, die auch für eine Abänderung zuständig ist. Um die zuständige Behörde zu bestimmen, soll ermittelt werden, von welcher Behörde die nicht gesetzeskonforme Anlage ursprünglich bewilligt wurde. In Baubereich kann es sich sowohl um die Gemeinde oder die kantonale Baukommission (KBK) handeln. Für Strassen, die im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LSV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 7 USG als Anlagen gelten, ist der Staatsrat zuständige Behörde. Es ist allerdings hervorzuheben, dass der Begriff *Änderung* nicht immer auf eine *Baute* bezieht: ist eine Anlage (beispielsweise eine Schiessanlage) nicht gesetzeskonform und die Sanierung besteht in der Anpassung der Betriebszeiten der Anlage, ist es nicht die für die Erstellung der Anlage zuständige Behörde, welche die Sanierung anordnen muss, sondern jene, welche die Betriebsbewilligung erteilt hat (beispielsweise die Dienststelle für zivile und militärische Sicherheit im Falle einer Schiessanlage).

Die Absätze 2 bis 4 sind neu und umschreiben die wesentlichen Schritte des Sanierungsverfahrens.

Absatz 2 berücksichtigt den bislang im kUSG nicht enthaltenen Anspruch des Anlageninhabers auf rechtliches Gehör vor der Anordnung von Sanierungsmassnahmen und entspricht nunmehr Art. 13 Abs. 1 LSV.

Absatz 3 gewährt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, vom Inhaber der Anlage zu verlangen, ein Projekt zur Sanierung seiner Anlage vorzulegen, verpflichtet sie aber nicht, dies für alle nicht gesetzeskonformen Anlagen zu tun. Allerdings ist ein solches Sanierungsprojekt bei umfassenden Sanierungsmassnahmen Vorschrift (Art. 16 Abs. 3 USG), ebenso auch im Falle eines Erleichterungsgesuches. Wird ein solches Sanierungsprojekt vorgelegt (auf Verlangen oder nach Vorschrift), muss die zuständige Behörde es der Dienststelle unterbreiten, bevor es zur öffentlichen Auflage gelangt. Tatsächlich ist die Dienststelle (DUW) zuständig, um eine Beurteilung des Sanierungsprojektes vorzunehmen und zu entscheiden, ob es ergänzt bzw. korrigiert werden müsse, um zu vermeiden, dass ein ungenügendes Projekt öffentlich aufgelegt wird.

Absatz 4 nimmt die aktuelle Praxis auf, wobei präzisiert wird, dass das Sanierungsprojekt für die Anlage öffentlich aufgelegt, und dann den verschiedenen, gemäss den vom Projekt betroffenen Dienststellen vorgelegt werden muss, damit diese eine Vormeinung äussern. Dies ist namentlich bei der Dienststelle für Raumentwicklung und der Dienststelle der Fall (Letztere wird somit zweimal konsultiert). Die Konsultierung der vom Projekt betroffenen Dienststellen nach der öffentlichen Auflage ist gerechtfertigt, weil diese sich dann auch zu allfälligen Einsprachen äussern können. Diese Vorgehensweise hat sich insbesondere bei Lärmsanierungen von Kantonsstrassen bewährt.

Art. 34 Erleichterung

Wie in Art. 33 des Gesetzesentwurfes erwähnt, muss das Verfahren über Erleichterungen von demjenigen zur Sanierung unterschieden werden, weshalb dieser neue Artikel eingefügt wird. Erleichterungen können bestehende Anlagen (Art. 17 USG, Art. 14 LSV) oder neue Anlagen (Art. 25 USG; Art. 7 Abs. 2 LSV) betreffen. Es soll daran erinnert werden, dass die Behörde nur unter der Voraussetzung Erleichterungen gewähren darf, dass sich die für die Einhaltung der anwendbaren Grenzwerte bzw. der Planungswerte der LSV notwendigen Massnahmen als unverhältnismässig erweisen.

Absatz 1 entspricht Art. 30 Abs. 2 kUSG in der aktuellen Fassung und bleibt bezüglich der anwendbaren Verfahrensart bewusst unbestimmt, weil es schwierig ist, alle Verfahren zu benennen, für welche Erleichterungen in Frage kommen (Sanierungsverfahren, Genehmigungsverfahren für Strassenpläne, Betriebsbewilligung, etc.). Die Zuständigkeit des Departementes, Erleichterungen zu gewähren, wird beibehalten (ebenso wie im Bereich der Luftreinhaltung).

Überdies ist vorgesehen, dass das Departement Eigentümer von bestehenden Gebäuden, die Lärm ausgesetzt sind, verpflichten kann, die Fenster von lärmempfindlichen Räumen gegen Schall zu dämmen (Schallschutzmassnahmen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 USG und Art. 15 LSV oder von Art. 25 Abs. 3 USG und Art. 10 LSV), und / oder Ersatzmassnahmen festlegen kann (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 LSV oder Art. 15 Abs. 2 LSV, genauer gesagt Massnahmen, welche die gleiche lärmreduzierende Wirkung im Inneren der Räume haben wie schalldämmte Fenster). Schallschutz- oder Ersatzmassnahmen sind vorgeschrieben, wenn die Alarmwerte (für bestehende Anlagen) oder die Belastungsgrenzwerte (für neue Anlagen oder wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen) überschritten werden. Die Kosten der Massnahmen tragen die Anlageninhaber (Art. 20 Abs. 2 USG und Art. 16 LSV, Art. 25 Abs. 3 USG und Art. 11 LSV). Sie werden als *Ersatzmassnahmen* und nicht als Sanierungsmassnahmen oder Lärmemissionsbegrenzungsmassnahmen betrachtet; das USG und die LSV zielen in der Tat darauf ab, den Lärm in lärmempfindlichen Räumen bei offenem Fenster zu reduzieren; einzig, wenn die Belastungsgrenzwerte bei offenen Fenstern nicht eingehalten werden können, werden die Schallschutzmassnahmen angewendet, mit welchen (wenigstens) das Innere der Räume bei geschlossenen Fenstern geschützt wird.

Absatz 2 betätigt die aktuelle Praxis, wobei präzisiert wird, dass der Anlageninhaber das Erleichterungsgesuch in das Sanierungsprojekt für seine Anlagen oder in das Projekt zu integrieren hat, welches Gegenstand des massgeblichen Verfahrens ist (beispielsweise das Bauprojekt oder ein Umbauprojekt für seine Anlage). Das Erleichterungsgesuch muss die Schallschutzmassnahmen enthalten, wenn diese erforderlich sind. Wie in Art. 33 Abs. 3 und 4 des Gesetzesentwurfes vorgesehen, werden das Gesuch um Erleichterung sowie das Sanierungsprojekt bzw. das Projekt, welches Gegenstand des massgeblichen Verfahrens ist, an die Dienststelle weitergeleitet, damit diese vor der öffentlichen Auflage eine Vormeinung äussert. Das Projekt einschliesslich des darin integrierten Erleichterungsgesuches wird öffentlich aufgelegt, bevor es den gemäss den Projektauswirkungen betroffenen Dienststellen vorgelegt wird, um deren Vormeinungen einzuholen. Die DUW wird somit zwei Mal konsultiert (vor und nach der öffentlichen Auflage).

Absatz 3 entspricht Art. 30 Abs. 3 kUSG in der aktuellen Fassung mit einer rein redaktionellen Änderung, entsprechend dem Geiste von Art. 45 Abs. 4 LSV, was aber am Sinn der Bestimmung nichts ändert.

Art. 35 Periodische Erhebungen

Absatz 1 dieses neuen Artikels entspricht dem Inhalt von Art. 30 Abs. 4 kUSG in der aktuellen Fassung, eine Bestimmung, die weder Teil des Sanierungs- noch des Erleichterungsverfahrens ist. Es handelt sich um eine Vollzugsbestimmung zu Art. 20 LSV, der von den kantonalen und kommunalen Strassen handelt.

Die Erhebungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) betreffen nicht nur die Strassen, sondern auch die zivilen Schiessanlagen. Der neue Absatz 2 beauftragt die Dienststelle, dem BAFU entsprechende Informationen zu übermitteln und hierbei mit den Gemeinden zusammenzuarbeiten. Die Gemeinden können beispielsweise veranlasst werden, die Dienststelle bei der Erfassung von Anlagen auf ihrem Gebiet oder bei der Einholung von Betriebsdaten zu unterstützen.

Art. 36 Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten

Diese Bestimmung entspricht Art. 31 kUSG in der aktuellen Fassung und dem Inhalt der Art. 22 USG und Art. 31 und 32 Abs. 2 LSV.

Absatz 1 bleibt unverändert.

In Absatz 2 wird angefügt, dass die im massgeblichen Verfahren zuständige Behörde vor Erteilung der Baubewilligung die Dienststelle konsultieren muss, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, und die Baubewilligung nur erteilen kann, wenn diese Werte mit Hilfe der in Art. 31 Abs. 1 LSV vorgesehenen Massnahmen eingehalten werden können. Die Dienststelle wird konsultiert, da sie über die geeigneten Instrumente verfügt, um zu bewerten, ob die Werte eingehalten sind. Diese Massnahmen bestehen in der Anordnung von lärmempfindlichen Räumen auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes oder in baulichen oder gestalterischen Massnahmen, die das Gebäude vor Lärm abschirmen, beispielsweise durch vollflächige Balkonbrüstungen, schallabsorbierend ausgekleidete Loggias oder Veranden, Lärmschutzwände oder -dämme etc. Sie müssen die Einhaltung der Grenzwerte gemäss LSV bei offenen Fenstern in lärmempfindlichen Räumen ermöglichen.

Absatz 3 entspricht dem Inhalt von Art. 31 Abs. 2 LSV und wurde lediglich den für ein klares Verständnis notwendigen redaktionellen Anpassungen unterzogen. Stellt die im massgeblichen Verfahren zuständige Behörde fest, dass die Immissionsgrenzwerte trotz der in Art. 31 Abs. 1 LSV festgelegten Massnahmen noch immer überschritten werden, kann sie nur unter Vorbehalt der beiden folgenden Voraussetzungen eine Baubewilligung erteilen: Sie muss erstens eine umfassende Interessenabwägung vornehmen, ob die Erstellung des Gebäudes tatsächlich Vorrang gegenüber den Anforderungen an den Lärmschutz haben soll (vgl. zur Interessenabwägung BGE 145 II 189 E. 8.1). Zweitens muss sie die Zustimmung der Dienststelle einholen, ein dem Wortlaut der LSV-Bestimmung entnommener Begriff, der für die Praxis unproblematisch erscheint. Ist eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, darf die Baubewilligung nicht erteilt werden.

Absatz 4 ist neu und entspricht dem Inhalt von Art. 32 Abs. 2 LSV. Er präzisiert, dass es Sache der Behörde im massgeblichen Verfahren ist, die Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile angemessen zu verschärfen, wenn eine Bewilligung trotz Überschreitung der Belastungsgrenzwerte gemäss den Voraussetzungen aus Absatz 3 erteilt wird.

Art. 37 Bewegliche Geräte und Maschinen und andere Lärmquellen

Die Bestimmung entspricht Art. 32 kUSG in der aktuellen Fassung. Als bauliche Massnahmen zur Emissionsbegrenzung von beweglichen Geräten und Maschinen gelten die Einhausung, Schallschutzverkleidungen oder Lärmschutzwände, um laute bewegliche Geräte herum, die für eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort aufgestellt werden. Dies betrifft beispielsweise mobile Bewässerungspumpen und Kompressoren für Hüpfburgen.

Art. 38 Beihilfen des Bundes für die Sanierung und Schallisolierung bestehender Strassen

Die Bestimmung entspricht Art. 33 kUSG in der aktuellen Fassung und beruht auf den Art. 21 ff. LSV. Es wurden einige Änderungen vorgenommen, um das Verfahren zu vereinfachen und mit der aktuellen Praxis in Übereinstimmung zu bringen.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen jenen Absätzen im Art. 33 kUSG in der aktuellen Fassung.

Absatz 3 wird abgeändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gemeinden die Strassenlärmsanierungsprojekte, die zur Ausführung während der Geltungsdauer der Programmvereinbarung vorgesehen sind, nicht mehr an die Dienststelle richten, sondern direkt der für die Strassen zuständige Dienststelle mitteilen. Die für die Strassen zuständige Dienststelle beurteilt und bestimmt, ob die Projekte den Anforderungen genügen, bevor sie diese in die Programmvereinbarung aufnehmen.

Absatz 4 ist unverändert. Er nimmt auf Art. 26 LSV Bezug, wo verlangt ist, dass der Kanton dem BAFU über die Verwendung der Subventionen Bericht erstattet.

2.5 Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Art. 39 Meldepflicht

Diese Bestimmung entspricht Art. 35 kUSG in der aktuellen Fassung und beruht auf Art. 11 NISV. Er wurde lediglich geringfügigen Anpassungen unterzogen, d. h. hauptsächlich, dass die Dienststelle konsultiert werden muss anhand des Standortdatenblattes. Zudem war die Verpflichtung zur Weiterleitung des Standortdatenblattes an die Dienststelle in der deutschen Version des Gesetzes nicht erwähnt und wurde daher angefügt.

Das Meldeformular, welches von der Dienststelle verlangt werden kann (Absatz 2) findet sich in der Vollzugshilfe des BUWAL (heute: BAFU) «Nichtionisierende Strahlung – Mobilfunk- und WLL-Basisstationen – Vollzugsempfehlung zur NISV» von 2002. Bei Bedarf kann die Dienststelle mit diesem Formular Informationen über die von der Meldepflicht nach Art. 11 NISV ausgenommenen Anlagen einholen, beispielsweise über Mobilfunk-, Rundfunk- oder Sendeanlagen mit einer Sendeleistung ERP unter 6 Watt oder solche, die während weniger als 800 Stunden pro Jahr senden.

Art. 40 Kontrolle der Anlagen und Mitwirkung

Diese Bestimmung ist identisch mit Art. 36 kUSG der aktuellen Fassung und beruht auf Art. 12 NISV. Sie wurde mit der Ergänzung um die Pflicht der Dienststelle zur Nachführung des Anlagenverzeichnisses geringfügig angepasst.

Art. 41 Sanierung und Ausnahmegewilligung

Diese Bestimmung entspricht Art. 37 kUSG in der aktuellen Fassung und beruht auf den Art. 7, 14 und 15 NISV. Er wurde lediglich geringfügigen Änderungen unterzogen. Der Hinweis auf die Pflicht der Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der Erfassung von ortsfesten Anlagen, welche den Anforderungen der NISV nicht genügen, wurde gestrichen, weil die Gemeinden grundsätzlich nicht über die technischen Kompetenzen verfügen und sämtliche erforderlichen Informationen zur Erfassung bei der Dienststelle vorhanden sind (Absatz 1). Andererseits präzisiert Absatz 3, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung in Anhang 1 NISV zu finden sind.

Abgesehen von Anlagen in der Zuständigkeit des Bundes können gemäss den Bestimmungen von Anhang 1 NISV Ausnahmen nur für Sendeanlagen für Rundfunk und übrige Funkanwendungen bewilligt werden (Anhang 1 Ziff. 75 Abs. 2 NISV), wobei Mobilfunkanlagen ausgenommen sind.

2.6 Schutz vor Lichtemissionen

Dieses Kapitel ist neu und behandelt den Schutz vor Lichtemissionen, welche im USG nur vom Grundsatz her geregelt sind. Künstliches Licht besteht aus elektromagnetischen Strahlen, weshalb es sich um Einwirkungen im Sinn von Art. 7 Abs. 1 USG handelt. Lichtstrahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen und am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet (vgl. Art. 7 Abs. 2 USG). Für Lichtimmissionen gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch vorsorgliche Planungs- oder anlagenbezogene Grenzwerte. Die verschiedenen Bestimmungen in diesem Kapitel füllen diese Lücke und sind mit Blick auf die steigende Lichtverschmutzung und deren schädliche Wirkungen auf Fauna, Flora, Landschaft und Menschen notwendig. Ausserdem sollen sie die Anwendung des USG auf kantonaler Ebene vereinheitlichen. Die Regelungen orientieren sich an der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU von 2021, der SIA-Norm 491 und einschlägiger Rechtsprechung (namentlich BGE 140 II 33; BGE 140 II 214). Sie wurden auch auf die Regelungen im kantonalen Energiegesetz (kEnG) vom 8. September 2023 und der dazugehörigen Energieverordnung vom 20. März 2024 (kEnV) abgestimmt.

Art. 42 Begrenzung der Lichtemissionen

Dem Vorsorgeprinzip folgend (Art. 11 USG) müssen Lichtemissionen durch Massnahmen an der Quelle begrenzt werden, soweit dies technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist, und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sie müssen strenger begrenzt werden, wenn offenkundig oder anzunehmen ist, dass die Einwirkungen in Anbetracht der bestehenden Umweltbelastung als schädlich oder lästig werden. Die Absätze 1 und 2 entsprechen daher den grundsätzlichen Bestimmungen von Art. 11 USG für die Lichtemissionen und geben zusätzlich an, welche Anlagen betroffen sind.

Absatz 3 verweist auf die einschlägigen Empfehlungen des BAFU und verlangt, dass grundsätzlich diese zu befolgen sind, wobei dem Kanton ein gewisser Spielraum offenstehen soll. Tatsächlich müssen die Behörden die Lichtemissionen fallweise beurteilen und sich dabei auf die Art. 11 bis 14 USG, die Erfahrung von Experten oder Fachstellen sowie auf Empfehlungen abstützen, da es weder Belastungsgrenzwerte für die Beurteilung von Schädlichkeit oder Lästigkeit von Lichtemissionen noch vorsorgliche Planungswerte gibt. Die Empfehlungen des BAFU zur Vermeidung von Lichtemissionen sind sehr umfassend und bieten den Behörden Referenzbeispiele und Werkzeuge, um zu ermitteln, ob eine Lichtemission die vorerwähnten USG-Bestimmungen erfüllt.

Die nachfolgenden Bestimmungen erläutern, welche Aspekte bei der Anwendung des Vorsorgeprinzips nach Art. 42 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes berücksichtigt werden müssen.

Art. 43 Notwendigkeit einer Beleuchtung

Zu allererst ist zu beachten, ob die Notwendigkeit einer Beleuchtung gegeben ist, was sich mit der Losung «nur beleuchten, was beleuchtet werden **muss**» griffig formulieren lässt. Demnach soll soweit als möglich auf jedwede Beleuchtung in natürlicher Umgebung und dünn besiedelten Gebieten verzichtet werden.

Dieser neue Artikel ruft in Erinnerung, dass die erste Frage im Zusammenhang mit der Begrenzung der Lichtemissionen jene nach deren Notwendigkeit ist: Ist die geplante Beleuchtung tatsächlich notwendig? Entspricht sie einem echten Bedürfnis? Gemäss Bundesgericht besteht ein öffentliches Interesse daran, unnötige Lichtemissionen vorsorglich zu vermeiden, soweit es der Stand der Technik und die Betriebsverhältnissen erlauben und sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist (BGE 140 II 214).

Die Gemeinden können Bestimmungen zur Lichtverschmutzung in den kommunalen Reglementen *ad hoc*, aber nicht in den BZR einführen.

Art. 44 Zeitliche Steuerung

Nach einem weiteren Grundsatz für die Begrenzung der Lichtemissionen soll die Beleuchtung nach Möglichkeit bedarfsgerecht gesteuert und zeitweise ausgeschaltet oder reduziert werden. Das zeitweise Ausschalten der Beleuchtung stellt eine simple Massnahme zur Reduktion der Lichtemissionen dar, die überdies auch Energie spart und damit die Kosten reduziert. Es wird vorgeschlagen, eine für das ganze Kantonsgebiet abschliessende Regelung für die zeitliche Steuerung der Beleuchtungen zu erlassen, um eine Ungleichbehandlung auf kantonaler Ebene zu vermeiden (was beispielsweise zu Wettbewerbsverzerrungen bezüglich Leuchtreklamen führen würde), und weil die Siedlungsstruktur der Gemeinden im Wallis nicht grundlegend verschieden ist.

Absatz 1 sieht vor, dass Beleuchtungen grundsätzlich zwischen Mitternacht und 6 Uhr ausgeschaltet werden. Das entspricht der Regelung für die Verwendung von Leuchtreklamen im Aussenbereich und für die nächtlichen Beleuchtung von Nichtwohnbauten im Energiegesetz (Art. 27 Abs. 7, 28 und 29 kEnG und Art. 44, 45 und 68 kEnV). Unter Reklamebeleuchtungen im Aussenraum sind Beleuchtungsanlagen zu Werbezwecken zu verstehen, mit welchen textlich oder graphisch Namen, Logos, Slogans etc. dargestellt werden. Unter nächtlichen Beleuchtungen von anderen Gebäuden als Wohngebäuden sind externe Beleuchtungen von Gebäudefassaden und des Aussenraums oder interne, von aussen wahrnehmbare Beleuchtungen von kommerziellen Einrichtungen (Schaufenster), Büros, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen oder Lagerräumen sowie öffentlichen Infrastrukturanlagen zu verstehen. Die zeitliche Steuerung wird im Gesetzesentwurf aufgenommen, um die Lichtverschmutzung zu reduzieren und zu begrenzen, während die Gesetzgebung zur Energie die Verringerung des Stromgesamtverbrauches im Kanton zum Ziel hat. Die zeitliche Steuerung gilt sowohl für die öffentlichen wie auch die privaten Beleuchtungen. Das Bundesgericht hat eine noch einschränkende Steuerung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr geschützt (BGE 140 II 33 E. 5.5) mit der Begründung, das Bedürfnis der Bevölkerung und der Nachbarn nach ungestörter Nachtruhe sei hoch zu bewerten (a.a.O., E. 5.2). Gleich wie in den Empfehlungen des BAFU zur Vermeidung von Lichtemissionen hat es sogar erkannt, dass eine Einschränkung zwischen 22 Uhr bis 6 Uhr gerechtfertigt sei, wenn keine überwiegenden Sicherheitsinteressen entgegenstehen (BGE 140 II 214). Die SIA-Norm 491 sieht solches ebenfalls vor für Leuchtreklamen.

Absatz 2 schafft bereits eine erste Ausnahme für Veranstaltungen, die über Mitternacht hinaus dauern, wie es sie beispielsweise bei einem Tanzabend der Blasmusik geben könnte. Bei Veranstaltungen, die nach Mitternacht enden, scheint es berechtigt, um ein Gefühl der Sicherheit zu gewährleisten, die öffentliche Beleuchtung im Umkreis der Festlichkeiten angeschaltet zu lassen.

Absatz 3 erinnert daran, dass die Ausnahmeregelungen für Lichtreklamen im Aussenbereich und nächtliche Beleuchtungen von anderen Gebäuden als Wohngebäuden im Energiegesetz geregelt sind (Art. 44 und 45 kEnV). Hierzu ist anzumerken, dass Leuchtreklamen im Aussenbereich von öffentlichem Interesse sowie Gebäudebeleuchtungen, die der Sicherheit oder einem Notfalldienst, namentlich für Spitäler, Nachtapotheken, Feuerwehrdiensten, der Polizei sowie Hotels oder anderen wichtigen touristischen Einrichtungen dienen, von diesen Einschränkungen nicht betroffen sind (Art. 44 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 4). Zudem sind auch Vorschriften zur Sicherheit und öffentlichen Ordnung vorbehalten (Art. 45 Abs. 5).

Die zeitliche Steuerung mit einer Abschaltung zwischen Mitternacht und 6 Uhr ist für die oben erwähnten Sicherheits- und Notfallbeleuchtungen nicht vorgeschrieben. Es besteht somit kein Widerspruch mit den Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes, das aus Gründen der Sicherheit zur Beleuchtung der Strassen innerorts «nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse» verpflichtet. Weitere Ausnahmen müssen jedoch möglich bleiben. Sie sind Gegenstand der folgenden Absätze.

Zu Absatz 4 ist anzumerken, dass Kultur- und religiöse Güter (beispielsweise historische Denkmäler, Kirchen, Kreuze etc.) oft mit der Geschichte und lokalen Traditionen verbunden sind, so dass deren Beleuchtungszeiten einer Regelung durch die Gemeindebehörden überlassen bleibt, wobei diese jedoch den oben erwähnten Grundsätzen der Begrenzung Rechnung tragen müssen.

Absatz 5 regelt den besonderen Fall der Weihnachtsbeleuchtungen. Das Bundesgericht hat in einem konkreten Fall anerkannt, dass diese vom ersten Adventssonntag an und bis zum 6. Januar bis 1 Uhr morgens zugelassen werden sollen (BGE 140 II 33). Diese Praxis sollte auch im Allgemeinen angewendet werden.

Schliesslich überlässt es Absatz 6 den Gemeinden, unter Wahrung der oben erwähnten Grundsätze und von Art. 42 und 45 des Gesetzesentwurfes auch strengere Regeln aufzustellen.

Art. 45 Technische Massnahmen

Eine gewisse Anzahl technischer Massnahmen an der Quelle (vgl. die leitenden Grundsätze) steht zur Verfügung, um die Lichtemissionen in der Umwelt zu begrenzen. Sie werden in der Vollzugshilfe des BAFU zur Vermeidung von Lichtemissionen näher ausgeführt. Insbesondere geht es darum, die Anzahl der Leuchten oder anderer Leuchtobjekte einzuschränken, ihre Anordnung zu optimieren, die Beleuchtung korrekt auszurichten (keine Abstrahlung nach oben, ggf. Verwendung von Blenden), die Beleuchtungsintensität zu begrenzen und das Lichtspektrum nach dem Bedarf zu bemessen (Farbe).

Art. 46 Kontrollen

Um die Bestimmungen zu den Lichtemissionen zu vervollständigen, wird analog zu anderen Kapiteln im Gesetzesentwurf ein Artikel zur Kontrolle vorgeschlagen (beispielsweise zur Luftreinhaltung, Art. 21 des Gesetzesentwurfes, oder zum Schutz vor Lärm, Art. 32 des Gesetzesentwurfes).

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit für Kontrollen in jenen Fällen, in welchen die Beleuchtungen keiner Bewilligungspflicht unterliegen. Da es sich in der Regel um Beleuchtungsanlagen geringen Umfangs handelt, erscheinen die Gemeinden als am besten geeignet, solche Kontrollen durchzuführen. Die Vollzugshilfe des BAFU enthält Hinweise zur Ermessensausübung (Kapitel 4 und 5). Die Dienststelle als Fachstelle unterstützt die Gemeinden und berät

sie (Art. 12 des Gesetzesentwurfes). Weiter wird daran erinnert, dass bei bewilligungspflichtigen Anlagen die Kontrollen zu Lichtemissionen von im massgeblichen Verfahren zuständigen Behörde vorgenommen werden (Art. 8 des Gesetzesentwurfes).

2.7 Abfälle

Dieses Kapitel behandelt die Zuständigkeiten beim Vollzug der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA). Es deckt auch den Vollzug der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 20. Oktober 2021 (VREG) und der Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 (VGV) ab.

Art. 47 Kantonale Planung der Abfallbewirtschaftung und der Deponien

Diese Bestimmung entspricht Art. 38 kUSG in der aktuellen Fassung und vollzieht die Art. 31 ff. USG, Art. 4, 5 und 6 VVEA.

Sie wurde im ersten Absatz um den Anspruch auf rechtliches Gehör der interessierten Beteiligten ergänzt. Die Entscheide zum Abfallbewirtschaftungsplan müssen möglichst nahe an den tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen. Der Begriff «interessierte Beteiligte» umfasst namentlich die Verbände der im Bereich der Abfälle, der thermischen Abfallverwertung, der Schwerindustrie tätigen Akteure sowie die NGO und Konsumentenschutzorganisationen.

Ebenfalls hervorzuheben ist, dass der kantonale Abfallbewirtschaftungsplan gemäss Art. 4 VVEA die Anlagen zur Abfallentsorgung umfasst, insbesondere die Deponien. Da den Deponien, aber auch den Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle im Wallis grosse Bedeutung zukommt, wurde eine gesonderte Abfallplanung für diese Anlagekategorien parallel zum kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan erstellt. Dementsprechend nimmt die Überschrift des Artikels neu auch auf die Deponien Bezug. Schliesslich sei angemerkt, dass diese Pläne behördenverbindlich sind.

Absatz 2 wurde neu formuliert, um hervorzuheben, dass in erster Linie die Dienststelle für die Beurteilung und die Ermittlung des Bedarfs an Deponien und anderer Anlagen zur Entsorgung von Abfall zuständig ist. Sie arbeitet dann mit den Gemeinden zusammen, damit die zur Errichtung notwendigen Standorte bestimmt werden können. Erst zuletzt arbeitet die Dienststelle mit der Dienststelle für Raumplanung zusammen, um die notwendigen Standorte für die Errichtung der Deponien und anderer Anlagen zur Entsorgung von Abfall in den kantonalen Richtplan, die Nutzungspläne und in die interkommunalen Richtpläne, ein neues Werkzeug der Raumplanung, aufzunehmen. Zudem wurde der Begriff «bei Bedarf» eingefügt, um den gemäss Koordinationsblatt E.9 «Deponien» im kantonalen Richtplan gewährten Spielraum zu berücksichtigen. Um die neue Begrifflichkeit der VVEA anzugleichen, wurde der Begriff «Abfallbehandlungsanlagen» durch «Abfallanlagen» ersetzt.

Art. 48 Aufgaben der Gemeinden

Diese Bestimmung vollzieht die Art. 31 ff. USG. Die Zuständigkeit im Bereich der Siedlungsabfälle wird den Gemeinden überlassen, da sie näher an den örtlichen Gegebenheiten sind und seit vielen Jahren diese Aufgabe zufriedenstellend erfüllen. Es wird hier auf Art. 74 des Gesetzesentwurfes betreffend die Ersatzvornahme verwiesen. Handeln die Gemeinden anstelle des Verursachers (Säumigen), so werden die Kosten diesem auferlegt.

Im ersten Absatz wurde lediglich der dem kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan entnommene Zusatz «um die Entstehung von Siedlungsabfällen zu vermeiden» eingeführt, um die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu berücksichtigen.

Absatz 2 wurde einigen redaktionellen Änderungen unterzogen, damit er im Einklang mit der neuen Begrifflichkeit der VVEA steht, insbesondere mit Art. 10 VVEA, wobei anzumerken ist, dass die brennbaren Baustellenabfälle beispielsweise Kunststoffe oder Holz umfassen.

Die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen wird im Absatz 3 näher geregelt. Für die Gemeinden wird ein klarer, der bewährten Praxis entsprechender Rahmen abgesteckt. Zudem wird daran erinnert, dass die Gebühren dem Verursacherprinzip, dem Kostendeckungsprinzip sowie dem Äquivalenzprinzip genügen müsse.

Absatz 4 wurde inhaltlich nicht geändert und kann auch das Liegenlassen von Abfällen im öffentlichen Raum, gemeinhin als Littering bezeichnet (vgl. auch Absatz 5) betreffen.

Die Einführung von Absatz 5 hat zum Ziel, den Begriff der öffentlichen Sauberkeit aus Sicht der Umwelt zu klären, ohne auf andere betroffene Bereiche wie die öffentliche Gesundheit übergreifen. Der Begriff der öffentlichen Sauberkeit (inkl. Fälle von Littering) im vorliegenden Absatz bezieht sich auf gemischte Ablagerungen unterschiedlicher Materialien, die als Abfälle zu betrachten sind oder auch nicht, und die gemäss den kommunalen Polizeireglementen behandelt werden sollen. In mehreren Gemeinden ist dies bereits Praxis (vgl. auch Art. 76 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes).

Der neue Absatz 6 konkretisiert die Verantwortung der Gemeinden wie sie hinsichtlich Altfahrzeugen bereits Praxis ist. Die Verfahrensfragen werden in den Art. 74 ff. des Gesetzesentwurfes behandelt (mit Verweis auf Art. 38 Abs. 2 VVRG). Die Dienststelle hat eine kantonale Vollzugshilfe zur Entsorgung widerrechtlicher Ablagerungen von Altfahrzeugen ausgearbeitet, damit die Gemeinden zu diesem Entsorgungsverfahren angeleitet werden können. Sie ist auf der Internetseite des Kantons aufgeschaltet.

Der neue Absatz 7, der aus Art. 47 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes herrührt, präzisiert, dass die Gemeinden in ihren Zonennutzungsplänen die in der kantonalen Planung festgelegten Deponien integrieren und konkret dafür besorgt sein müssen, dass auf regionaler Ebene genügend Deponievolumen zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zur Verfügung steht (Material vom Typ A).

Art. 49 Abfallanlagen

Diese Bestimmung schliesst die im Bereich der Betriebsbewilligungen von Abfallanlagen bestehenden Lücken im Zusammenhang mit der Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA) und der Betriebsbewilligung (Art. 40 VVEA).

Absatz 1 entspricht bis auf geringfügige redaktionelle Anpassungen Art. 40 Abs. 1 kUSG in der aktuellen Fassung.

Der neue Absatz 2 führt die Anlagen auf, welche einer in der Praxis von der Dienststelle erteilten Betriebsbewilligung bedürfen, was Art. 40 VVEA und Art. 8 VeVA entspricht. Das Wort «insbesondere» zeigt an, dass es sich nicht um eine abschliessende Auflistung handelt, so dass es künftig möglich ist, neuartige Anlagen diesen Anforderungen zu unterstellen, und die Rechtssicherheit zu wahren. Zudem wurde beschlossen, die fünfjährige Gültigkeitsdauer der Betriebsbewilligung zu verlängern. Sie ist für alle erwähnten Anlagen erneuerbar, damit die Dienststelle die Anlagen besser kontrollieren kann. Anzumerken bleibt, dass die Dienststelle für andere Anlagen, auf welche die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) anzuwenden ist (Bst. f), eine Bewilligung im Sinne von Art. 8 VeVA erteilt.

Absatz 3 legt das anwendbare Verfahren fest, wenn die Dienststelle eine Betriebsbewilligung widerruft. Diese Bestimmung zielt auf Anlagen ab, die vor dem Widerruf über eine Betriebsbewilligung im Sinne von Absatz 2 verfügten, im Gegensatz zu den in Absatz 4 genannten Fällen. Ein Widerruf kann darin begründet sein, dass keine Gewähr mehr dafür besteht, dass die abgelieferten Abfälle umweltgerecht gelagert werden oder wenn eine auflösende Bedingung für die Bewilligung nicht zur Anwendung gelangt, zum Beispiel die Nichterfüllung der nach einer Inspektion des Sicherheitsbeauftragten verlangten Massnahmen. Nachdem die Dienststelle eine Verfügung über den Widerruf getroffen hat, übermittelt sie diese der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren, damit diese über die in einem solchen Fall notwendigen polizeirechtlichen Massnahmen entscheidet.

Absatz 4 schafft die von der Dienststelle benötigte Hebelwirkung, um rasch zu handeln, wenn eine **nicht bewilligte** Anlage in Betrieb steht, und entspricht Elementen der früheren Fassung des Gesetzes, indem Absatz 4 erweitert wird und alle Abfallanlagen umfasst. Die Dienststelle als Bewilligungsbehörde für den Betrieb sollte auch die Entscheide über die Betriebseinstellung fällen können, wenn die betreffenden Anlagen über keine Betriebsbewilligung verfügen. So kann rasch gehandelt und es können möglicherweise sehr schädliche Folgen des unbewilligten Anlagebetriebes für die Umwelt vermieden werden. Zudem klärt diese Formulierung die Frage, welches Verfahren in der Folge einer Betriebsschliessung durch die Dienststelle anwendbar ist. Die Verfügung über die Betriebsschliessung wird auch der Behörde im massgeblichen Verfahren weitergeleitet, damit sie die Notwendigkeit einer Wiederinstandstellung, den Abschluss oder die Wiederherstellung des Standortes prüfen kann.

Absatz 5 bestimmt die mit dem Abschluss der Deponien gemäss Art. 42 VVEA befasste Behörde. In der aktuellen Fassung fehlt diese Regelung.

Art. 50 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Diese Bestimmung entspricht dem Inhalt von Art. 41 KUSG in der aktuellen Fassung und der aktuellen Praxis.

Absatz 1 wird lediglich redaktionell abgeändert.

Absatz 2 klärt das Verhältnis zwischen einer Bewilligung, kontrollpflichtige Abfälle gemäss Art. 8 VeVA entgegenzunehmen (Spezialbewilligung), und einer Betriebsbewilligung.

Zur Klarstellung der Pflichten von Apotheken bei der Rücknahme von abgelaufenen oder verdorbenen Medikamenten, die als Sonderabfall gelten, ist auf den hierzu einschlägigen Art. 10 der kantonalen Heilmittelverordnung vom 4. März 2009 hinzuweisen.

Art. 51 Statistiken

Die Bestimmung konkretisiert Art. 6 VVEA, indem die Frist für die Übermittlung der Daten festgelegt wird, damit die Dienststelle die Anforderungen des vom BAFU verlangten Verzeichnisses erfüllen kann. Es geht darum, der Dienststelle die Daten des vorigen Jahres jeweils bis Ende Februar zuzustellen. Die notwendigen Daten beziehen sich direkt auf Art. 6 VVEA, wo diese aufgelistet werden, insbesondere: ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Angaben zu den Abfallmengen, der Art der abgelagerten Abfälle, den Anlagen und zu ihrem Zweck.

Absatz 2 bezieht sich auf das Erfordernis, im Einklang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008 Daten zu anonymisieren, bevor sie der Dienststelle übermittelt werden.

Art. 52 Finanzierungsbeihilfen des Kantons

Diese Bestimmung entspricht dem Inhalt der vorherigen Version, wobei einige Begriffe an jene aus der VVEA angeglichen wurden und die betroffenen Anlagen abschliessend aufgezählt sind.

2.8 Belastete Standorte

Dieses Kapitel bezieht sich auf den Vollzug der Bestimmungen in Art. 32c, 32d, 32d^{bis} und 32e, 32e^{bis}, 32e^{ter} USG. Es geht darin insbesondere um die Erstellung eines Katasters der belasteten Standorte, den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen hinsichtlich der betroffenen Grundstücke, die Untersuchung und die allenfalls notwendige Sanierung problematischer belasteter Standorte sowie die Finanzierung der erforderlichen Massnahmen. Gemäss Absatz 3 von Art. 32d USG trägt das zuständige Gemeinwesen den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Derzeit ist dies im Wallis Sache der Gemeinden. Zusätzlich zu den Abgeltungen aus dem VASA-Fonds des Bundes gemäss Art. 32e bis 32e^{ter} USG und der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) vom 26. September 2008 (im Weiteren: «VASA-Abgeltungen») beteiligt sich der Kanton am kommunalen Anteil dieser Kosten mit einer Beihilfe von 40% der anrechenbaren Kosten (Art. 48 Abs. 5 kUSG in der aktuellen Fassung). Mit anderen Worten beträgt die kantonale Subvention immer 40 % der anrechenbaren Kosten der Ausfälle, während der verbleibende Anteil, den die Gemeinde zu tragen hat, von der Höhe der VASA-Abgeltungen abhängig ist. Der Anteil der Gemeinden ist im Vergleich mit anderen Kantonen sehr hoch. Die aktuelle Regelung birgt finanzielle Risiken und Umweltrisiken für den Kanton wie auch für die Gemeinden und wird daher in den Artikeln 59 ff. des Gesetzesentwurfes geändert.

Die Artikel 59 bis 62 regeln die Finanzierung der kantonalen Beihilfen an Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen neu. Es ist vorgesehen, Gebühren festzulegen, mittels derer die finanzielle Last nach den unterschiedlichen Verschmutzungsquellen aufgeteilt wird und nicht mehr die Allgemeinheit der Steuerzahler über das ordentliche Budget von Kanton und Gemeinden belastet wird.

Die Erhebung dieser Gebühren beruht auf einer eigenen kantonalen Zuständigkeit, auf welche in Art. 32e^{ter} Abs. 3 (zuvor Art. 32e Abs. 6) USG verwiesen wird. Das Legalitätsprinzip im Abgaberecht verlangt, dass das kantonale Gesetz den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungsgrundlage festlegt.

In Anlehnung an die VASA-Verordnung und andere ähnliche kantonale Gebühren wird für jede Gebühr ein Höchstsatz festgelegt, unterhalb dessen der Staatsrat die Befugnis erhält, einen angemessenen Satz festzulegen und anzupassen. Nach derzeitigen Kenntnissen würde die Erhebung dieser Gebühren mit einem Satz von 50% der im Gesetzesentwurf definierten Höchstsätze für jede Abgabe es erlauben, die Beiträge an jene Massnahmen zu finanzieren, die für die Sanierung von belasteten Standorten in den nächsten 15 Jahren erforderlich sind.

Die Artikel 63 und 65 im Gesetzesentwurf führen näher aus, wie die erhobenen Gebühren verwendet werden, nachdem mit ihnen der kantonale Fonds für belastete Standorte und Abfälle geäuftnet worden ist (der Fonds). Sie beschreiben auch die ergänzenden Finanzmittel neben den Gebühren sowie die Verwaltung des Fonds.

Art. 53 Kataster

Diese Bestimmung entspricht Art. 43 kUSG in der aktuellen Fassung. Es handelt sich um eine auf Art. 32c Abs. 2 USG und Art. 5 AltIV beruhende Anforderung. Diese Artikel definieren, welche Standorte einzutragen sind.

Art. 54 Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

Absatz 1 entspricht, abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen, die an den Rechten und Pflichten des Eigentümers gemäss Art. 3 AltIV nichts ändern, Art. 44 Abs. 1 KUSG in der aktuellen Fassung.

Absatz 2 übernimmt Art. 44 Abs. 2 KUSG in der aktuellen Fassung. Die Frist von sechzig Tagen wird nicht mehr erwähnt, da es sich hierbei um eine blosser Ordnungsvorschrift handelte und die Überschreitung der Frist keinerlei rechtliche Folgen hatte. Zudem ist es nicht Sache der Umweltschutzgesetzgebung, für das massgebliche Verfahren Fristen festzulegen, da sich diese viel eher aus den spezifischen Bestimmungen des entsprechenden Sachbereiches ergeben sollten, beispielsweise aus dem öffentlichen Baurecht. Das Erfordernis, die Zustimmung der Dienststelle einzuholen, wenn sich das Vorhaben auf einem belasteten Standort befindet, ist als notwendige Bedingung für den Erhalt der Bewilligung zu betrachten.

Art. 55 Grundbucheintragung

Absatz 1 vereint die Absätze 1 und 2 von Art. 45 KUSG in der aktuellen Fassung. Die seit Inkrafttreten von Art. 32^{bis} Abs. 4 USG am 1. November 2013 den Kantonen gewährte Möglichkeit, eine solche Anmerkung eintragen zu lassen, machte eine entsprechende Konkretisierung erforderlich. Er hält fest, dass eine Anmerkung für sanierungsbedürftige (Art. 8 Abs. 2 Bst. b AltIV), überwachungsbedürftige (Art. 8 Abs. 2 Bst. a AltIV) und untersuchungsbedürftige belastete Standorte (Art. 5 Abs. 3 und 4 Bst. b AltIV) eingetragen werden kann, was heutiger Praxis bereits entspricht. Im Umkehrschluss werden belastete Standorte ausgeschlossen, bei denen keinerlei schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind und die weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind (Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV). Gemäss aktueller Daten aus dem Kataster der belasteten Standorte können nur 14% der eingetragenen Standorte im Grundbuch angemerkung werden. Der Zusatz, dass mit der Anmeldung die von der Bundesverordnung vorgeschriebenen Auskünfte zu liefern seien, wurde als überflüssig betrachtet und gestrichen.

Absatz 2 entspricht Art. 45 Abs. 3 KUSG in der aktuellen Fassung und legt fest, dass die Dienststelle die Anmerkung nicht nur dann löschen lässt, wenn der Standort aus dem Kataster der belasteten Standorte entfernt wird, weil er sich als unbelastet erwiesen hat oder die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt wurden (Art. 6 Abs. 2 AltIV), sondern auch wenn er als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig eingestuft worden ist (Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV). Diese Regelung spiegelt jene, die im Absatz 1 eingeführt wurde, und erscheint als zweckmässig, da die mit der Anmerkung verfolgten Ziele – einerseits jenes, einen Anreiz für den Inhaber eines belasteten Standortes zu schaffen, Untersuchungen und notwendige Sanierungen durchführen zu lassen, andererseits, einen Kaufinteressenten auf die Belastung aufmerksam zu machen, – sich nicht auf belastete Standorte beziehen, die weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind. Hierbei ist zu bedenken, dass eine solche Anmerkung einzig deklaratorischen Charakter hat.

Art. 56 Bewilligung der Veräusserung oder Teilung

Die Bestimmungen aus Art. 46 KUSG in der aktuellen Fassung werden an die Entwicklungen des Bundesrechts angepasst. Nach Einführung dieses Artikels im kantonalen Recht ist am 1. November 2013 mit Art. 32^{bis} Abs. 3 USG eine Bestimmung des Bundesrechts in Kraft getreten, welche die parlamentarische Initiative von Ständerat Jean-René Fournier vom 9. September 2009 umsetzt. Titel und Gegensatz der fraglichen Bewilligungsverfügung werden den im Bundesrecht verwendeten Begriffen angepasst (statt «Zerstückelung» neu «Veräusserung oder Teilung»).

In Absatz 1 musste die Regelung der Zuständigkeit geändert werden. Die fraglichen Bewilligungen betreffen eine Vielzahl von Entscheidungen geringer Tragweite oder rein formeller Bedeutung, wenn vom belasteten Standort keine schädlichen oder lästigen Auswirkungen ausgehen (Art. 32a^{bis} Abs. 3 Bst. a USG). Die Dienststelle ist besser in der Lage, entsprechende Bewilligungen auszustellen, bei denen gemäss Bericht der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 13. August 2012 zu Art. 32a^{bis} USG die Schnelligkeit des Verfahrens für die beteiligten Parteien von grosser Wichtigkeit ist. Die Bestimmung wurde auch neu formuliert, damit nicht die Zerstückelung grundsätzlich verboten wird unter gewissen Ausnahmen, die durchaus häufiger zur Anwendung gelangen, als es die aktuelle Fassung vermuten liesse, sondern vielmehr dem Bundesrecht entsprechend eine bedingte Möglichkeit zum Ausdruck gebracht wird, für welche die Behörde anhand des Gesuches um Bewilligung der Veräusserung oder Teilung prüft, ob die entsprechenden (in Art. 32a^{bis} USG enthaltenen) Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 2 bezieht sich auf eine der alternativen Voraussetzungen aus Art. 32a^{bis} Abs. 3 USG (jene aus Bst. b). Er legt fest, dass die Dienststelle eine Sicherheitsleistung verlangen kann, wenn diese notwendig ist.

Art. 57 Untersuchung, Überwachung und Sanierung

Diese Bestimmung entspricht Art. 47 kUSG, wobei die Zuständigkeit jedoch geändert wurde. Neu hat die Dienststelle anstelle des Departements die Befugnis, Verfügungen über die Kostenverteilung zu erlassen (Art. 32d Abs. 4 USG). Einerseits fungiert die Dienststelle bereits heute als Instruktionsbehörde für diese bisweilen sehr komplexen Verfügungen. Andererseits erlässt sie gemäss Absatz 2 heute schon die Sanierungsverfügungen (Art. 32c USG), weshalb eine Zuständigkeit auch für die Kostenverteilungsverfügungen zweckmässig erscheint.

Art. 58 Übernahme durch den Kanton

Die Übernahme einer früheren Deponie oder einer im Kataster der belasteten Standorte verzeichneten Brache durch den Kanton kann unter genau bestimmten Bedingungen in Betracht kommen, hauptsächlich dann, wenn die Herrschaft über den Standort langfristig ermöglicht werden soll. In einem solchen Fall kann der Kauf des Grundstückes oder der betroffenen Grundstücke mit der Übernahme damit verbundener umweltrechtlicher Haftung durch den Kanton verknüpft werden, sofern der frühere Inhaber einen den voraussichtlichen Umweltbelastungen entsprechenden Betrag bezahlt. Dieser neue Artikel lehnt sich an eine Regelung im zürcherischen Recht an. Er erlaubt eine Übernahme (Absatz 1) und sieht vor, dass die als Gegenleistungen erbrachten Zahlungen in den kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle fliessen (Absatz 3, vgl. Art. 65 des Gesetzesentwurfes). In einem solchen Fall werden die Bedingungen zur Übernahme in einem Vertrag der beteiligten Parteien festgelegt, der vom Staatsrat unterzeichnet werden muss (Absatz 2).

Art. 59 Gebühr auf Sonderabfälle

Dieser neue Artikel sieht die Schaffung einer Gebühr für Sonderabfälle im Sinne der VeVA vor, d.h. für Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. Diese Gebühr trägt zur Finanzierung des kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle bei (vgl. Art. 65 des Gesetzesentwurfes).

Eine solche Gebühr gründet auf dem Verursacherprinzip. Die Sonderabfälle bringen ein bedeutendes Verschmutzungspotential mit sich und verursachen bei ihrer Behandlung Belastungen für die Umwelt. Die Gebühr wird von der Dienststelle bei den Betreibern der Sonderabfallanlagen erhoben, die im Kanton tätig sind, und bei der Ausfuhr der Sonderabfälle aus dem

Kanton bei den entsprechenden Abgeberbetrieben. Sie bringt einen Anreiz für die Wiederverwertung bestimmter Sonderabfälle im Wallis mit sich, was ein Ziel des Kantonalen Abfallbewirtschaftungsplans darstellt.

Gemäss Art. 6 VeVA ist der Abgeberbetrieb verpflichtet, bei der Übergabe von Sonderabfällen in Mengen von mehr als 50 kg einschliesslich Gebinde einen Begleitschein zu erstellen. Um die Gebühr bei den Abgeberbetrieben bei der Ausfuhr aus dem Kanton zu erheben, verwendet der Kanton die entsprechenden in den Begleitdokumenten verzeichneten und online in der nationalen Datenbank erfassten Angaben (veva-online.admin.ch). Jährlich werden etwa 180'000 Tonnen Sonderabfälle im Wallis behandelt oder ausgeführt. Der Grossteil dieser Sonderabfälle wird im Wallis in Spezialöfen für industrielle Abfälle verbrannt. Der Rest wird in anderen Anlagen im Kanton behandelt oder aus dem Kanton exportiert.

Absatz 1 definiert den Kreis der Gebührenpflichtigen, der sich aus den Betreibern von Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen im Kanton, welche die Gebühr wiederum den Abgeberbetrieben von in ihren Anlagen behandelten Sonderabfällen in Rechnung stellen (Bst. a), und den Abgeberbetrieben, wenn die Abfälle aus dem Kanton exportiert werden (Bst. b), zusammensetzt.

Absatz 2 definiert den Bemessungsgegenstand der Gebühr und einen maximalen Satz. Dem Staatsrat wird die Befugnis zugewiesen, die Abgaben unter Einhaltung dieser Höchstsätze festzulegen und regelmässig anzupassen. Übergaben von weniger als 50 kg Sonderabfall sind von der Gebühr ausgenommen, da sie keiner Begleitscheinplicht unterstehen gemäss VeVA.

Absatz 3 orientiert sich an Art. 4 VASA. Die Regelung ist wichtig für Abfälle, deren Gewicht sich im Verlauf der Zeit ändert. Wenn der Sonderabfall im Wallis behandelt wird, wird eine Gebühr zum Zeitpunkt der Annahme durch die Behandlungsanlage erhoben. Bei der Ausfuhr aus dem Kanton wird sie bei der Übergabe an den Transporteur erhoben.

Art. 60 Gebühr auf die Verbrennung von Abfällen

Dieser neue Artikel sieht die Schaffung einer Gebühr auf Abfälle, die in einer der drei thermischen Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) verbrannt werden und die von Walliser Gemeinden oder Unternehmen stammen. Diese Gebühr trägt zur Finanzierung des kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle bei (vgl. Art. 65 des Gesetzesentwurfes).

Diese Gebühr beruht auf dem Verursacherprinzip. Tatsächlich belastet die Verwertung von Haushaltsabfällen und anderen vergleichbaren Abfällen sowie von Klärschlamm die Umwelt. Die Gebühr wird bei den Betreibern von thermischen Abfallverwertungsanlagen erhoben und stellt einen Anreiz zur Verringerung und Wiederverwertung von Abfällen dar. Die Menge der Abfälle aus den Walliser Gemeinden und Unternehmen, die in KVA verbrannt werden, beläuft sich auf ungefähr 180'000 Tonnen pro Jahr (einschliesslich 20'000 Tonnen Klärschlamm).

Absatz 1 definiert den Kreis der Gebührenpflichtigen und den Gegenstand der Gebühr, die sich auf die verbrannten Abfälle bezieht, die aus Walliser Gemeinden oder Unternehmen stammen. Diejenigen Abfälle, die aus Waadtländer Gemeinden oder Unternehmen stammen und in der SATOM verbrannt werden, werden bei der Berechnung der Gebühr nicht mit eingerechnet. Ebenso wenig werden allfällige Abfälle aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland miteingerechnet, die im Wallis verbrannt werden, mit Ausnahme der Sonderabfälle (vgl. Artikel 59 des Gesetzesentwurfes). Anzumerken ist, dass die Gebühr auf die in einer Deponie des Typs D im Wallis kontrolliert abgelagerten Schlacken in Artikel 61 des Gesetzesentwurfes geregelt ist. Dabei ist auch der Anteil von importierten und im Wallis verbrannten Abfällen berücksichtigt, während der Anteil der im Wallis verbrannten Siedlungsabfällen und des Klärschlammes aus Gemeinden oder Unternehmen im Wallis hiervon ausgenommen ist, da dieser

bereits als verbrannte Abfälle mit einer Gebühr belegt ist. Das System ist insofern ausgewogen, als die Abfälle unabhängig von ihrem Ursprung nur ein einziges Mal mit Gebühren belegt werden.

Absatz 2 definiert den Bemessungsgegenstand der Gebühr und maximale Gebührensätze. Dem Staatsrat wird die Befugnis zugewiesen, die Abgaben unter Einhaltung dieser Höchstsätze festzulegen und regelmässig anzupassen.

Absatz 3 orientiert sich an Art. 4 VASA. Die Regelung ist wichtig für Abfälle, deren Gewicht sich im Verlauf der Zeit ändert.

Art. 61 Deponiegebühr

Diese neue Bestimmung sieht vor, dass eine Gebühr für die Ablagerung geschaffen wird, womit der kantonale Fonds für belastete Standorte und Abfälle geüffnet wird (vgl. Art. 65 des Gesetzesentwurfes). Die Gebühr hat die Abgabe aus der VASA zum Vorbild, die auf Art. 32e Abs. 1 und 2 USG beruht, und wird in zahlreichen Kantonen erhoben, insbesondere in der Westschweiz. Das waadtländische Gesetz kennt eine ähnliche Gebühr, die vom Bundesgericht im Entscheid 2C_139/2009 vom 13. August 2009 geschützt wurde.

Absatz 1 definiert den Gegenstand der Gebühr und den Kreis der Gebührenpflichtigen – die Deponiebetreiber, welche die Gebühr den Benutzern ihrer Anlagen in Rechnung stellen werden.

Absatz 2 nimmt die Schlacken und Asche aus der Verbrennung von aus Walliser Gemeinden oder Unternehmen stammenden Siedlungsabfällen und Klärschlamm in Walliser Anlagen von der Gebühr aus. Diese Ausnahme lässt sich damit begründen, dass diese Abfälle als verbrannte Abfälle bereits mit einer Gebühr gemäss Art. 60 des Gesetzesentwurfes belegt worden sind.

Absatz 3 setzt einen Höchstsatz fest und weist dem Staatsrat die Zuständigkeit zu, die Abgaben unter Einhaltung dieses Höchstsatzes jeweils festzulegen und regelmässig anzupassen. Die Mehrzahl der Kantone, welche diese Abgabe erheben, hat dieses System eingeführt, das auch in Art. 32e Abs. 2 USG für die VASA-Abgabe vorgesehen ist. Nach aktuellem Kenntnisstand genügt die Anwendung der Hälfte des festgelegten Höchstsatzes, um den Fonds mit den Deponiegebühren so zu äufnen, dass die Massnahmen für die in den nächsten 15 Jahren vorzunehmenden Sanierungen belasteter Standorte subventioniert werden können. Deponien sind in der VVEA definiert. Die Definition gemäss Art. 3 Bst. k VVEA schliesst eine vorübergehende Ablagerung aus. Eine solche unterliegt der Abgabe demnach nicht.

Absatz 4 orientiert sich an Art. 4 VASA. Die Regelung ist wichtig für Abfälle, deren Gewicht sich im Verlauf der Zeit ändert.

Art. 62 Gebührenerhebung und Verwendung der Einnahmen

Dieser neue Artikel regelt die Erhebung und die Verwendung der Gebühren gemäss den Artikeln 59, 60 und 61 des Gesetzesentwurfes. Sie werden von der Dienststelle erhoben (Absatz 1).

Die in Absatz 2 erwähnten Regeln, die für die Deponiegebühr verfasst wurden, gleichen jenen aus Art. 5 VASA und beziehen sich auf die Abgabedeklaration. Was die für Sonderabfälle (Artikel 59 des Gesetzesentwurfes) und verbrannte Abfälle (Artikel 60 des Gesetzesentwurfes) erhobene Gebühr angeht, ist ebenso zu verfahren. Die Modalitäten der Gebührenerhebung durch den Kanton bei den Betreibern von Abfallanlagen sind demnach wie folgt festgelegt:

- jährliche Abrechnung durch die Betreiber (analog zu den Art. 5 ff. VASA; vgl. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde «VASA-Abgabedeklaration Inland», 2024);
- Beurteilung der Abrechnung durch die Dienststelle
- jährliche Rechnung der Dienststelle an die Schuldner der verschiedenen Gebühren;

Für Sonderabfälle, die aus dem Kanton exportiert werden, wird die Gebühr von der Dienststelle auf Grundlage der VeVA-Begleitscheine erhoben, die auf der Datenbank veva-online.admin.ch zugänglich sind.

Absatz 3 regelt, dass der Abgabeerlös in den kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle (Art. 65 des Gesetzesentwurfes) fliesst, womit sichergestellt ist, dass die Mittel für diese Sachbereiche verwendet werden und nicht in der allgemeinen Staatskasse landen.

Art. 63 Finanzierung der notwendigen Massnahmen

Absatz 1 entspricht Art. 48 Abs. 1 kUSG in der aktuellen Fassung. Die Formulierung wurde an Art. 32d Abs. 1 USG angepasst, der hier wiederholt wird.

Absatz 2 entspricht Art. 48 Abs. 5 kUSG in der aktuellen Fassung. Er wurde insoweit ergänzt, als die Gemeinde, auf deren Territorium sich der belastete Standort befindet, das Gemeinwesen ist, welches gemäss Art. 32d Abs. 3 USG Ausfälle zu tragen hat.

Absatz 3 entspricht Art. 48 Abs. 5^{bis} kUSG, der mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 eingeführt wurde und am 24. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Die Beschlüsse sind auf fünf Jahre befristet (Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; GORBG), weshalb Art. 48 Abs. 5^{bis} kUSG am 24. Januar 2025 aufgehoben wurde. Da es sich nur um eine Auslegungsregel für Art. 48 Abs. 5 kUSG (der lediglich anordnet, dass die Ausfallkosten von den Gemeinden zu tragen sind) in der aktuellen Fassung handelt, ergeben sich in der Zwischenzeit keine rechtlichen Probleme. Durch die in Absatz 2 vorgenommene Präzisierung des vorliegenden Artikels mit Blick auf die aktuelle Fassung von Art. 48 Abs. 5 kUSG wird dieser Absatz 3 zu einer vollwertigen Ausnahme von Absatz 2: die Ausfallkosten im Zusammenhang mit einem interkommunalen Schiessstand werden nicht von der Standortgemeinde jenes interkommunalen Schiessstandes, sondern *pro rata* von allen Gemeinden übernommen, auf deren Gebiet die nutzenden Schiessgesellschaften ihren Sitz haben oder hatten, sofern diese als zahlungsunfähig zu betrachten sind.

Absatz 4 entspricht dem dritten Satz aus Art. 48 Abs. 5 kUSG und benennt die bundesrechtlichen Vorschriften, die eingehalten werden müssen. Es erscheint zweckmässig, die gleichen Anforderungen wie an die bundesrechtlichen VASA-Abgeltungen auch an die kantonale Beihilfe zu stellen. Diese entsprechen der Regelung aus Art. 32e Abs. 4 USG. Die beiden ersten Anforderungen betreffend die Umweltverträglichkeit und die Wirtschaftlichkeit gleichen sich aus: «Einerseits darf nicht die kostengünstigste Sanierungsvariante gewählt werden, wenn sie den umweltrechtlichen Anforderungen nicht entspricht. Andererseits dürfen im Lichte der ökologischen Effizienz auch nicht die aufwändigsten Sanierungsmassnahmen getroffen werden, um alle theoretischen Umweltrisiken zu vermeiden, da dies dem Gebot der Wirtschaftlichkeit widersprechen würde.» (BGE 131 II 431 E. 4.1). Die dritte Anforderung betreffend den Stand der Technik ist insbesondere in den Art. 15 und 16 AltIV und in den entsprechenden Vollzugs-hilfen des BAFU ausgeführt.

Der Standortgemeinde bleiben 20% (nach Abzug der Abgeltungen des Bundes) der Ausfallkosten zu tragen (Bst. a), gegenüber 60% nach geltendem Recht. Da die Standortgemeinde

in der Regel von der umweltschädlichen wirtschaftlichen Tätigkeit, aufgrund derer die Belastung entstanden ist, besonders profitiert hat, ist es gerechtfertigt, dass sie einen kleinen Teil der Kosten übernimmt.

Der Anteil, der auf ein Verhalten einer Gemeinde zurückzuführen ist (Bst. b), bezieht sich insbesondere auf:

- kommunale Deponien (« Standorte, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind» gemäss der Definition in Art. 32e^{bis} Abs. 2 Bst. b USG, die sich auch für das kantonale Recht empfiehlt). Die kantonale Gesetzgebung sieht derzeit keinerlei Beihilfen für diesen Fall vor, anders, als das Bundesrecht es vorsieht, und entgegen der Beteiligung mehrerer Kantone an den Kosten von Gemeinden, die als Hauptverursacher der kommunalen Deponien gelten. Diese Abweichung vom Verursacherprinzip ist darin begründet, dass Siedlungsabfälle Abfälle des Gemeinwesens sind, sich ihre Herkunft oft nicht ermitteln lässt und dass eine gemeinschaftliche Verantwortung für deren Entsorgung besteht;
- Belastungen infolge der Verwendung von PFAS-haltigen Löschschäumen durch Feuerwehren, die unter der Verantwortung der Gemeinden gehandelt haben, oder zu deren Unterstützung oder Ersatz angefordert werden (vgl. die Analogie zu Art. 32e^{bis} Abs. 11 Bst. b USG), nicht aber aufgrund Feuerwehrtätigkeiten für die Industrie (beispielsweise CIMO, Lonza);
- von den Gemeinden zu bezahlende Voruntersuchungen, die derzeit auf Grundlage von Art. 48 Abs. 4 kUSG zu 50% subventioniert werden.

Der von einer Gemeinde als Zustandsstörerin zu verantwortende Anteil fällt nicht unter diesen Artikel, in dem ausdrücklich nur die Verhaltensverursacher angesprochen werden. Eine Übertragung der Haftung eines Verhaltensverursachers durch Vereinbarung (beispielsweise ein Kaufvertrag) auf die Gemeinde ist ungültig (beispielsweise mit dem bewussten oder unbewussten Ziel, Beihilfen zu erlangen).

Für Schiessanlagen (Bst. c) existieren in der geltenden kantonalen Gesetzgebung – anders als im Bundesrecht, auf dessen Voraussetzungen verwiesen wird (Art. 32e^{bis} und 32^{ter} USG) – keine spezifischen Beihilfen. In jedem einzelnen Fall ist eine komplexe Analyse der Verursacher und ihrer finanziellen Mittel notwendig. Kantonale Beihilfen werden nur bei Ausfall eines der Verursacher gewährt, was einen Entscheid über die Kostenverteilung bedingt. Zu diesen Abklärungen bedarf es bedeutender Ressourcen in den Gemeinden und beim Kanton und oft werden nur symbolische Beträge ohne grosse Auswirkungen auf die kommunalen oder kantonalen Finanzen verteilt. Der festgelegte Anteil beläuft sich auf 24% der anrechenbaren Kosten (40% von den verbleibenden 60%). Diese Vereinfachung entspricht den Bestrebungen im Bundesrecht, das bereits eine VASA-Abgeltung unabhängig von einem Ausfall vorsieht (Art. 32e^{bis} Abs. 6 USG). Der Begriff «belastete Standorte bei Schiessanlagen» wird aus Art. 32e^{bis} Abs. 6 USG übernommen.

Buchstabe d hat den gleichen Inhalt wie Art. 48 Abs. 3 kUSG in der aktuellen Fassung. Die Bestimmung wurde aber mit Blick auf die gesetzliche Systematik vereinfacht. Das Bundesrecht schreibt vor (Art. 32d Abs. 5 USG), dass das öffentliche Gemeinwesen sämtliche notwendige Untersuchungskosten für einen im Kataster eingetragenen Standort oder für einen für den Eintrag vorgesehenen Standort, der sich in der Folge aber als unbelastet erwiesen hat, übernimmt. Während das Bundesrecht eine VASA-Abgeltung in Höhe von 40% der Kosten vorsieht (Art. 32e^{ter} Abs. 1 Bst. a USG), deckt die Beihilfe des Kantons die weiteren 60%. Der Absatz deckt sowohl den Fall ab, in welchem die Voruntersuchung durch die Dienststelle verlangt wurde, wie auch jenen, bei dem der Inhaber die Voruntersuchung von sich aus durchgeführt hat, sofern diesfalls das Untersuchungsprogramm von der Dienststelle genehmigt worden ist.

Die am 1. April 2025 in Kraft getretene USG-Revision schafft eine Sanierungspflicht zu den öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen, sofern sie schädliche oder lästige Einwirkungen verursachen oder wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 32c Abs. 1 Bst. b USG); Art. 32c Abs. 1^{bis} USG ergänzt, dass die Kantone die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und privaten Hausgärten mit finanziellen Leistungen unterstützen, wenn die Böden dieser Standorte mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und regelmässig Kleinkinder auf diesen spielen und wenn diese Standorte zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Das USG sieht dementsprechend vor, dass die VASA-Abgeltungen für Untersuchungen und Sanierungen der öffentlichen Kinderspielplätze und Grünflächen (Art. 32e^{bis} Abs. 8) und für die Sanierungskosten privater Kinderspielplätze und Hausgärten (Art. 32e^{bis} Abs. 9) verwendet werden. Sie decken 60% bzw. 40% der anrechenbaren Kosten (Art. 32e^{ter} Abs. 1 Bst. f und g USG).

Eine kantonale Beihilfe wird demnach auch vorgesehen für die erforderlichen Kosten einer Untersuchung oder Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen (Bst. e) oder die erforderlichen Kosten der Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten (Bst. f). Sie untersteht denselben Voraussetzungen wie die oben erwähnten VASA-Abgeltungen und entspricht 24% der anrechenbaren Kosten (Bst. e: 60% von den verbleibenden 40% der Kosten; Bst. f: 40% von den verbleibenden 60% der Kosten).

Absatz 5 sieht vor, dass sich die kantonale Beihilfe auf Grundlage von Absatz 4 auf den Betrag nach Abzug allfälliger VASA-Abgeltungen des Bundes bezieht. Ist demzufolge der Anspruch auf eine Abgeltung des Bundes durch ein Säumnis des Verursachers verwirkt, weil die zeitlichen Vorgaben aus Art. 32e USG (keine weiteren Abfälle seit dem 1. Februar 1996 bzw. seit dem 1. Februar 2001) nicht eingehalten sind, ist die kantonale Beihilfe umfangreicher, es sei denn, es handle sich um einen belasteten Standort bei einer Schiessanlage, für welche die kantonale Beihilfe nur gewährt wird, wenn die Bedingungen aus den Art. 32e und 32e^{bis} USG für die Gewährung einer VASA-Abgeltung erfüllt sind (Absatz 4 Bst. c).

Absatz 6 soll vermeiden, dass derjenige, der Massnahmen nach AltIV durchzuführen hat und die Kosten dazu vorschliessen muss, eine Kostenverteilungsverfügung verlangt mit Blick auf eine Abgeltung nach Absatz 4 Bst. a, die vorteilhafter wäre, während die Berechnung der Beihilfe nach Absatz 4 Bst. c vermeiden soll, dass die Verursacher und ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bestimmt werden müssen, weil diese Abklärungen bedeutende Ressourcen bei Gemeinden und Kanton binden und sich aus der Kostenverteilung oft nur sehr geringe Beträge ergeben. Eine ähnliche Regelung besteht seit dem 1. April 2025 im USG (Art. 32e^{bis} Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a).

Absatz 7 betrifft die Standorte, die mehrheitlich für die Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt wurden und für welche Kosten von Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen mit VASA-Abgeltungen gedeckt werden. Es handelt sich um eine neue Regel über die Verteilung dieser Abgeltungen durch den Kanton. Tatsächlich ordnet Art. 9 VASA einfach an, dass der Bund die VASA-Abgeltungen dem Kanton überweist, und überlässt diesem einen grossen Handlungsspielraum. Das BAFU hat diesen in seiner Mitteilung «Abgeltung bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, 2. Ausgabe, Bern, 2016, Teil D: Verwendung der Abgeltungen» als Vollzugsbehörde eingegrenzt. Absatz 7 lehnt sich hieran an, indem er vorsieht, dass die VASA-Abgeltungen in erster Linie für die Deckung der Haftungsanteile der Gemeinden verwendet wird, und in seltenen Fällen, für jene von Privaten, die im öffentlichen Interesse ihr Grundeigentum für den Standort zur Verfügung gestellt haben oder den Standort betrieben haben.

Absatz 8 behandelt die im Entwurf des kUSG neu eingeführten Beihilfen:

- 60% des Anteils zulasten einer Gemeinde im Zusammenhang mit ihrem Verhalten (kommunale Deponien und Fälle im Zusammenhang mit der Verwendung von PFAS-haltigem Löschschaum),
- 60% der Untersuchungs- und Sanierungskosten bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen und 40% der Sanierungskosten bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten.

Er ermöglicht, die Beihilfen für Massnahmen zu gewähren, mit welchen vor Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision begonnen wurde. Das Datum vom 1. April 2025 bezieht sich auf das Inkrafttreten des USG-Revision, mit welcher die Gewährung von VASA-Abgeltungen für solche Massnahmen eingeführt wurde.

Art. 64 Überwälzung von Abgeltungen

Mit dieser neuen Bestimmung soll eine Lücke im geltenden Gesetz bezüglich der Umsetzung des Verursacherprinzips geschlossen werden, das in Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 2 USG verankert ist. Das Verursacherprinzip ist nicht direkt anwendbar, da zu unbestimmt, und bedarf der näheren Ausführung in einem Gesetz. Die Überwälzung der Kosten für die Vermeidung und Behebung von Umweltschäden auf diejenigen, welche diese verursachen, ist nur dann möglich, wenn eine besondere Bestimmung dies vorsieht (BGE 132 II 371 E. 3.3). Im Altlastenrecht kommt Art. 32d USG diese Funktion zu. Aufgrund dieser Bestimmung können die Kosten der für die Sanierung eines belasteten Standortes notwendigen Massnahmen auf die Zustands- oder Verhaltensstörer, die die Belastung verursacht haben, überwält werden. Die Kosten der notwendigen Massnahmen werden in Art. 32d USG oder der AltIV nicht genau definiert, der Begriff kann jedoch mit jenem der anrechenbaren Kosten, für welche Anspruch auf Abgeltungen des Bundes gemäss VASA besteht, gleichgesetzt werden. Art. 13 VASA, näher ausgeführt in einer Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde (Abgeltung bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, 2. aktualisierte Ausgabe, Bern 2016, Teil C: Sanierung, Seite 6), definiert, welche Kosten anrechenbar sind. Die Kosten für den Wiederaufbau oder der Betriebsausfall infolge der Sanierung einer Altlast sind beispielsweise nicht anrechenbar und können also derzeit nicht auf die Verursacher überwält werden, sondern sind vom Inhaber des belasteten Standortes zu tragen. Ein Teil dieser nicht anrechenbaren Kosten könnte in gewissen Fällen auch dem Staat angelastet werden, z.B. als Entschädigung für Enteignung. Das Bundesgericht hat bestätigt, die Kantone dürften die Konkretisierung des Verursacherprinzips ausweiten und dieses auf Situationen anwenden, die im Bundesrecht nicht vorgesehen sind, solange die Anwendung auf formellem Gesetzesrecht basiert und den Grundsätzen des Verursacherprinzips dabei Rechnung getragen wird (BGE 132 II 371). Der neue Artikel beruht hierauf. Er weitet die Regeln über die Kostenübernahme aus Art. 32d USG auf die nach Bundesrecht nicht anrechenbaren Kosten aus, die ansonsten von der öffentlichen Hand als Vollzugsbehörde des USG zu tragen wären (oder nach Baurecht, insoweit als eine Baubewilligung erforderlich ist, um die Sanierung auszuführen). Es scheint wünschenswert, dass in Nachachtung zum verfassungsrechtlichen Grundsatz des Verursacherprinzips die aus einer Sanierung resultierenden Kosten viel eher demjenigen auferlegt werden, der die Belastung verursacht hat, als dem Gemeinwesen, das die Sanierungsverfügung erlassen hat.

Art. 65 Kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle

Die kantonalen Subventionen werden derzeit über das ordentliche Budget des Staates finanziert. Nur die Voruntersuchungen für Standorte, die sich als nicht belastet erweisen, werden über einen Fonds, den «kantonalen Fonds für Voruntersuchungen» (Art. 49 kUSG in der aktuellen Fassung), finanziert. Dieser Fonds wurde im Rahmen der Einführung der Vollzugsbestimmungen zur AltIV geschaffen und wird mit Abgeltungen des Bundes für die Eintragungen

im kantonalen Kataster der belasteten Standorte ge­öffnet. Er ist heute nicht mehr zeitgemäss und in seiner aktuellen Form ein schwaches und wenig genutztes Finanzierungsinstrument. Die bestehende Finanzierung der kantonalen Subventionen über das ordentliche Budget des Staates ist problematisch. In der Tat ist angesichts der Komplexität und der Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit a) vergangenen Belastungen, b) neuen aufkommenden Schadstoffen und c) den finanziellen Verhältnissen der Verursacher eine verlässliche Prognose über mehrere Jahre der staatlichen Aufwendungen für die Sanierung der belasteten Standorte illusorisch. Zudem hängt das Vorankommen der Sanierungsarbeiten bei Zahlungsunfähigkeit des Verursachers von der Finanzlage der Gemeinwesen ab, welche die Kosten subsidiär übernehmen müssen. In diesem Fall werden die Kosten von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen getragen, was dem Verursacherprinzip (Art. 2 USG) widerspricht. Der vorliegende Artikel fasst die Finanzierung des heutigen «kantonalen Fonds für Voruntersuchungen» (Art. 49 kUSG) – der aufgehoben wird und durch den «Fonds für belastete Standorte und Abfälle» ersetzt wird – neu, um ein weniger mit dem ordentlichen Budget des Staates und der betroffenen Gemeinden verknüpftes System der Beihilfen einzurichten.

Absatz 1 bindet den kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle (nachstehend: der Fonds) an die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG).

Absatz 2 legt den Zweck des Fonds fest. Nicht finanziert werden die dem Staat als Störer angelasteten Kosten, das heisst der Anteil, der ihm angelastet würde als Inhaber eines belasteten Standortes oder als Verhaltensstörer, der die Belastung verursacht hat, mit Ausnahme der belasteten Standorte, die vom Kanton aufgrund von Artikel 58 übernommen werden. Buchstabe c orientiert sich an Art. 42 Abs. 5 Bst. c der Loi jurassienne sur les déchets et les sites pollués vom 9. Dezember 2020. Mit dieser Bestimmung sollen Massnahmen und Informations- und Sensibilisierungskampagnen im Sinne der Umsetzung des kantonalen Abfallbewirtschaftungsplans durch einen Teil der mit der Deponiegebühr eingenommenen Mittel finanziert werden, ebenso wie die für die Umsetzung kantonaler oder interkantonaler Projekte erforderlichen Studien im Abfallbereich.

Absatz 3 übernimmt Art. 48 Abs. 6 kUSG in der aktuellen Fassung, wobei dieser in zwei Punkten angepasst wird. Erstens wurde der Auszahlung vor der Zusicherung Vorrang eingeräumt, was der heutigen Praxis entspricht. Zweitens wurde die Zuständigkeit für die Priorisierung vom Departement auf die Dienststelle übertragen. Sie ist als entscheidungsbefugte Behörde im Bereich der Untersuchung, der Überwachung und der Sanierung belasteter Standorte besser geeignet (Art. 47 Abs. 1 und 2 kUSG der aktuellen Fassung entsprechend Art. 57 des Gesetzesentwurfes) und verantwortet auch die Verwaltung des Fonds (Art. 65 Abs. 7 des Gesetzesentwurfes).

Absatz 4 definiert, wie der Fonds ge­öffnet wird. Er sieht zwei Quellen für die Finanzierung der Beihilfen und Massnahmen im Abfallbereich vor und lässt dem Staatsrat die Möglichkeit offen, die relative Bedeutung einer jeden mittels Festsetzung des Gebührensatzes und der allfälligen Beiträge der Gemeinden zu bestimmen. Die Gebühren können so den ganzen oder auch nur Teile des Finanzbedarfes decken. Ein Restbetrag wird zur Hälfte durch die Gemeinden, entsprechend ihrer Einwohnerzahl, und zur Hälfte durch den Staat finanziert. Der Fonds wird auch mit den allfälligen dem Kanton im Gegenzug zur Übernahme eines belasteten Standortes und der ganzen oder teilweisen damit verbundenen Haftung geleisteten Zahlungen gespeist.

Absatz 5 legt fest, dass auf der Grundlage des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) der Finanzierungsbeitrag des Staates durch entsprechende Rückstellungen in der Rechnungslegung zu erfolgen hat. Er wird nicht in den Fonds einbezahlt, während die Beiträge der Gemeinden und die Deponiegebühren in den Fonds fliesen. Tatsächlich verbietet HRM2 dem Staat direkte Zahlungen in den Fonds.

Eine Finanzierung durch alle Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl anstelle einer Finanzierung einzig durch die Standortgemeinden (Abs. 4 Bst. b) ergibt sich, weil nicht nur letztere von den positiven Wirkungen jener Industrien profitiert haben, die Schadstoffe ausgestossen und in der Regel die belasteten Standorte verursacht haben. Ganz allgemein kommt dem Fonds gemeinschaftlicher Charakter für alle Gemeinden zu. Die Gemeinden müssen weniger um ihr Budget fürchten im Zusammenhang mit allfälligen erheblichen Übernahmepflichten in Folge eines Ausfallkosten, wenn sich auf ihrem Gebiet ein belasteter Standort befindet, oder wenn ein durch Feuerwehrrübungen oder eine alte kommunale Deponie belasteter Standort saniert werden muss, weil ein erhebliches Erosionsrisiko durch ein Fließgewässer besteht oder Einwirkungen auf das Grundwasser zu befürchten sind. Mit der Regelung in Art. 63 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes wird die Last einer Gemeinde bezüglich der von ihr zu übernehmenden Kosten, wenn sie sich mit solchen Fällen konfrontiert sieht, um einen Faktor 3 (Buchstabe a) oder 2.5 (Buchstabe b) reduziert. Die von den Gemeinden zu übernehmenden Kosten sind demnach auch reduziert, wenn es um Deponien oder Belastungen infolge der Verwendung von PFAS-haltigem Löschschaum durch die kommunale Feuerwehr geht, wobei der Fonds im Falle der Deponie 60% der Kosten übernimmt, gemäss geltendem Recht aber keinerlei kantonale Entschädigung erhältlich wäre.

Absatz 6 erlaubt die Zahlung von Beihilfen ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision, selbst wenn der Fonds noch nicht genügend Mittel enthält, dies in Abkehr von der Regel, wonach ein Fonds keinen negativen Stand aufweisen darf. Diese Ausnahme ist zeitlich beschränkt.

Absatz 7 entspricht Art. 3 des geltenden Reglements über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten (SGS 814.105) und legt die Verwaltung des Fonds durch die Dienststelle fest. Anzumerken bleibt, dass die Regeln des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 und die Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996 subsidiär anwendbar sind und die Grundsätze der Rechtsetzung gemäss Art. 8 ff. jenes Gesetzes eingehalten sind.

Absatz 8 entspricht Art. 49 Abs. 3 kUSG in der aktuellen Fassung.

2.9 Belastungen des Bodens

Art. 66 Langfristige Erhaltung des Bodens

Diese Bestimmung bezweckt die rechtliche Verankerung des Schutzes und der langfristigen Erhaltung des Bodens im kantonalen Recht, so wie sie im Bundesrecht vorgeschrieben sind, und berücksichtigt die Bodenstrategie Schweiz (BAFU, 8. Mai 2020).

Absatz 1 erinnert an einen im USG (Art. 1, Art. 7 Abs. 4^{bis} und Art. 33 ff.) und im Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG) verankerten Grundsatz. Er verweist auf die auch in der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBbo) und in den Art. 17 und 18 VVEA erwähnten Ziele des Schutzes und der dauerhaften Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Absätze 2 bis 4 behandeln die Auswirkungen von Baustellen, Bauten und Anlagen auf den Boden. Absatz 2 legt fest, dass die dauerhaften Einwirkungen (Versiegelung) auf den Boden auf das strikte Minimum zu reduzieren sind. Der Zweck des Abschnittes liegt darin begründet, dass ein versiegelter Boden seine Produktions-, Regulations- und Lebensraumfunktion verliert. Der Boden wirkt wie ein Puffer zwischen Atmosphäre und Untergrund und ihm kommt eine wesentliche Rolle im Wasserkreislauf zu. Er ermöglicht die Anreicherung und den Schutz des Grundwassers. Auch als CO₂-Speicher kommt ihm eine grosse Bedeutung zu. Die strenge Beschränkung der Bodenversiegelung ist von grosser Wichtigkeit und muss in der Umweltschutzgesetzgebung die ihr gebührende Berücksichtigung finden. Der Absatz erlaubt es dem

Kanton wie auch den Gemeinden, im Rahmen der Möglichkeiten, mit Blick auf eine haushälterische Nutzung des Bodens und mittels Interessenabwägung Massnahmen gegen das Fortschreiten der Bodenversiegelung zu treffen. Der quantitative Schutz des Bodens zielt darauf ab, die Bodenflächen langfristig zu erhalten und zu gewährleisten, dass der Boden zweckmässig genutzt und das Land in geordneter Weise besiedelt wird. Der quantitative Bodenschutz ist im wesentlichen Aufgabe der Raumplanung, weshalb die Bestimmung auf raumplanungsrechtliche Regelungen (namentlich auf Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG gemäss Beschluss vom 29. September 2023, voraussichtlich in Kraft tretend am 1. Juli 2025, und auf die laufende Revision der RPV) und auf entsprechende Empfehlungen des BAFU verweist. In der Tat beschränkt sich das USG auf die qualitativen Aspekte des Bodenschutzes und zielt direkt nur auf die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ab (qualitativer Schutz der nicht versiegelten Böden; Kommentar zu Art. 33 USG), indem sie vor chemischen und biologischen Belastungen geschützt werden und indem gegen physikalische Belastungen Massnahmen ergriffen werden (namentlich gegen Erosion oder Verdichtung des Bodens). Die vom Boden bedeckten Flächen, einschliesslich des Landes, das bei Bauarbeiten vorübergehend in Anspruch genommen wird, müssen gegen Bodenbelastungen im Sinne von Art. 33 USG geschützt werden.

Absatz 3 zielt darauf ab, dass Bauprojekte gemäss der bodenschonendsten Variante bzw. unter möglichst geringer Inanspruchnahme ausgeführt werden, und die Böden bestmöglich geschützt und erhalten werden. Er führt weiter aus, dass Boden, der abgetragen werden muss und vor Ort nicht wieder als Boden verwendet werden kann, gemäss den Anforderungen aus Art. 33 USG und Art. 6 und 7 VBBo zu verwerten ist.

Absatz 4 zielt darauf ab, dass die Gemeinden bei ihrer Raumplanung und -entwicklung so weit als möglich auf die dem Boden eigenen Funktionen Rücksicht nehmen und diese bewahren. Die Zuständigkeit liegt in Anbetracht ihrer jeweils unterschiedlichen Territorien und Böden bei den Gemeinden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass dem Boden eine wichtige Funktion bei der Regulierung des Wasser- und Wärmehaushalts des Siedlungsraums zukommt, und dass er ein Lebensraum darstellt, der zur Biodiversität beiträgt. Die Böden gewährleisten die Versickerung und die Rückhaltung von Regenwasser. Die darin wachsenden Pflanzen nutzen einen bedeutenden Teil der Wärme, um Wasser aus dem Boden zu verdunsten, was die Temperatur in der Umgebung senkt. Schliesslich sind die Böden Lebensraum für sehr vielfältige Organismen, die in einer Wechselwirkung mit Fauna und Flora stehen.

Art. 67 Überwachung und Beurteilung der Bodenbelastungen

Diese Bestimmung entspricht mit einigen Anpassungen Art. 51 kUSG in der aktuellen Fassung, legt die Zuständigkeiten fest und schliesst gewisse Lücken. Die Einordnung der Bodenbelastungen gemäss VBBo (Art. 1 Bst. a) in drei Kategorien sei hier in Erinnerung gerufen: chemische, biologische und physikalische Belastungen, die im Art. 2 Abs. 2 bis 4 definiert sind. Aus augenscheinlichen Gründen im Sinne des Vollzuges übernimmt der Artikel diese Einordnung und legt die Zuständigkeiten der am ehesten betroffenen Behörden gemäss Art der Bodennutzung und -belastung fest.

Absatz 1 legt die subsidiäre Zuständigkeit der Dienststelle fest. Die neue Formulierung erlaubt es, gewisse Grauzonen abzudecken, so beim Schutz gegen physikalische Bodenbelastungen in Ödland oder bei Böden, die nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden wie beispielsweise Skigebiete.

Absatz 2 bezeichnet die Gemeinden als zuständig für die Belange des Bodenschutzes in der Bauzone, was praktischen Erwägungen folgt (entspricht Art. 51 Abs. 1 kUSG in der aktuellen Fassung).

Absatz 3 besagt, dass die Dienststelle für Landwirtschaft für die Überwachung und Beurteilung der physikalischen und biologischen Belastungen der landwirtschaftlich genutzten Böden zuständig ist. In der aktuellen Fassung ist die Dienststelle für Umwelt für die biologischen Belastungen des Bodens zuständig. In Folge der Verbreitung exotischer Organismen gewinnen diese Belastungen an Bedeutung und vorsorgliche Massnahmen werden notwendig. Dieses Risiko betrifft Pflanzen und Vegetation, die auf beeinträchtigten Böden wachsen. Der Boden an sich kann zwar seine Funktion behalten, aber die Kulturlflächen können möglicherweise mehr oder weniger stark betroffen sein, je nach Art der schädlichen Organismen. Es scheint insofern nachvollziehbar, dass die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle mit der Überwachung und Beurteilung auch der biologischen Belastung von landwirtschaftlich genutzten Böden betraut wird.

Ebenso wie in Absatz 3 sieht Absatz 4 vor, dass die physikalischen und biologischen Belastungen der Waldböden in die Zuständigkeit der Dienststelle für die Waldwirtschaft fallen.

Art. 68 Kompetenzzentrum Boden (KOBO – Wallis)

Am 8. Mai 2020 hat der Bundesrat die Bodenstrategie Schweiz sowie den Sachplan Fruchtfolgeflächen verabschiedet. Der Staatsrat hat in seinem Beschluss vom 9. Juni 2021 das Kompetenzzentrum Boden (KOBO-Wallis) eingerichtet, um die Umsetzung dieser beiden Massnahmen auf kantonaler Ebene zu führen und verwalten. Die neue Bestimmung verankert das KOBO-Wallis im Gesetz und legt die hauptsächlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieses Organes fest.

Absatz 1 nennt die Behörde, welche die Mitglieder wählt. Der neue Artikel bringt keine weiteren Regelungen zur Zusammensetzung des KOBO-Wallis mit sich, so dass die Zuständigkeit des Staatsrats in keiner Weise beschränkt wird. Die Mitglieder stammen derzeit aus den Dienststellen für Umwelt, für Landwirtschaft und für Raumentwicklung, die von der erwähnten Strategie und dem Sachplan am stärksten betroffen sind. Andere Organe oder Dienststellen werden je nach Sachthema beigezogen.

Die Absätze 2 bis 5 legen die Aufgaben des KOBO-Wallis fest. Absatz 2 hält die Koordinationsfunktion des KOBO-Wallis fest.

Absatz 3 führt aus, wie das KOBO-Wallis die Erhaltung und den Schutz der Böden im Wallis gewährleistet.

Absatz 4 legt fest, dass das KOBO-Wallis für die Veröffentlichung von bodenkundlichen Daten aus eigentumsbezogenen Datensammlungen des Kantons oder von Privaten freiwillig übergebene Daten verantwortlich ist, um sie zu standardisieren und langfristig in einem nationalen bodenkundlichen Informationssystem zu veröffentlichen. Die Bodenkartierung wird in den kommenden Jahren im Rahmen eines Projektes des Bundes unter Mitarbeit des KOBO-Wallis vorangetrieben. Den Daten aus der Kartierung kommt als Entscheidungsgrundlage der zuständigen Behörden, als wertvolles Werkzeug für die Raumplanung und für die Information und Sensibilisierung grosse Bedeutung zu.

Absatz 5 gewährleistet den Schutz von Personendaten im Einklang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

Art. 69 Weitergehende Massnahmen

Die Bestimmung entspricht Art. 52 kUSG in der aktuellen Fassung. Er bezieht sich auf weitergehende Massnahmen im Sinn von Art. 34 USG, die in den Art. 8 ff. VBBo näher ausgeführt werden.

2.10 Freisetzung von und Umgang mit Organismen in der Umwelt und in geschlossenen Systemen

Der Sachüberschrift zu diesem Kapitel wurde der Begriff «Freisetzung» hinzugefügt, damit sie mit der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV) übereinstimmt.

Art. 70 Zuständigkeiten

Die Bestimmung entspricht Art. 53 kUSG in der aktuellen Fassung, in dem die verschiedenen mit dem Sachbereich betrauten Dienststellen aufgeführt sind. Zuständigkeiten und entsprechende Aufgaben einer jeden Dienststelle bezüglich Neophyten hat der Staatsrat in einem Bericht von Januar 2010 mit dem Titel «Kantonales Konzept zur Bekämpfung invasiver Pflanzen (Neophyten)» festgelegt. Der Kampf gegen invasive Organismen muss gemäss den von den zuständigen kantonalen Dienststellen erlassenen Empfehlungen geführt werden.

Absatz 2 wurde lediglich verschoben. Dabei ist anzumerken, dass die Dienststelle für Landwirtschaft im Bereich der Freisetzungsversuche im Sinne von Art. 36 ff. FrSV, insbesondere von Art. 37 Abs. 1 Bst. c FrSV, zuständig ist.

Absatz 3 bleibt unverändert.

3 Vollzugsbestimmungen

Die Sachüberschrift betrifft nur die Vollzugsbestimmungen, über den übrigen Bestimmungen stehe eigene Titel.

Art. 71 Verfahren

Die Bestimmung ist identisch mit Art. 54 kUSG in der aktuellen Fassung.

Art. 72 Einsprache

Art. 34a Abs. 1 des VVRG sieht vor, dass das Gesetz festlegt, in welchen Fällen das Einspracheverfahren gegen eine Verfügung gegeben ist. Das Einspracheverfahren muss in einem formellen Gesetz enthalten sein. Das kUSG in der aktuellen Fassung enthält keinerlei solche Regelung. Der Vorteil des Einspracheverfahrens liegt darin, dass es bei der Behörde anhängig gemacht werden kann, welche den angefochtenen ursprünglichen Entscheid gefällt hat (Art. 34a Abs. 2 VVRG), dies anstelle einer Beschwerde, die direkt an den Staatsrat zu richten wäre. Der vorliegende Absatz 1 eröffnet ein Einspracheverfahren gegen Rechnungen, die sich nicht auf Kosten beziehen, über welche bereits eine Verfügung erlassen wurde. Eine Einsprache gegen derlei Rechnungen erscheint als zweckmässig, da sie, obschon sie der Definition der Verfügung gemäss Art. 29 Abs. 3 VVRG entsprechen, kaum begründet werden, da sie in der Regel geringe Beträge betreffen oder Leistungen, für die wiederholt oder auf Einvernehmen beruhend Rechnungen erstellt werden. In dieser Situation vermeidet eine Einsprachemöglichkeit eine Verdoppelung des Aufwands zur detaillierten Begründung und beschleunigt das Verfahren. Die Regeln zum Einspracheverfahren sind in den Art. 34a bis 34g VVRG beschrieben.

Absatz 2 erinnert daran, dass bei einer vom Betroffenen eingereichten Einsprache der von der Behörde getroffene Einspracheentscheid gemäss Art. 34e Abs. 3 und 43 Abs. 2 VVRG Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat bilden kann.

Art. 73 Polizei und Feuerwehr

Absatz 1 entspricht Art. 55a kUSG in der aktuellen Fassung und wird mehreren Anpassungen unterzogen. Unter anderem wird neu die Feuerwehr erwähnt, deren Hilfe und Unterstützung von den Behörden oft nachgefragt wird, womit die Praxis im Gesetz abgebildet ist. Eine weitere Anpassung ist rein redaktioneller Art, indem hervorgehoben wird, dass sich die Unterstützung der Kantons- und Gemeindepolizei sowie der Feuerwehr oft als unverzichtbar erweist, um die gesetzlichen Pflichten durchzusetzen. Mit der Neuformulierung ist ihre Unterstützung der Verwaltungsbehörden ausdrücklich geregelt (vgl. beispielsweise Art. 5 Abs. 5 und Art. 74 des Gesetzesentwurfes).

Der neue Absatz 2 legt fest, dass die Rapporte und Protokolle zu einem Einsatz der Kantons- und Gemeindepolizei und/oder der Feuerwehr von Amtes wegen den mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes betrauten Behörden für Verfahrenszwecke vorzulegen sind.

Absatz 3 entspricht Art. 55a Abs. 2 kUSG in der aktuellen Fassung und erfährt bloss redaktionelle Anpassungen.

Zudem wird in Absatz 4 vermerkt, dass für die Verfahren und auf Verlangen der Behörden die Kantons- und Gemeindepolizei Verfahrensakten zustellen können, insbesondere nicht abgeholte Einschreiben zur eigenhändigen Übergabe, dies sowohl im Strafverfahren (vgl. Art. 85 Abs. 2 StPO) wie im Verwaltungsverfahren. Der Zustellungsnachweis einer Verfahrensakte kann durch Versand per Einschreiben oder durch polizeiliche Zustellung mit Empfangsbestätigung erfolgen, was der Behörde ermöglicht, sich über die tatsächliche Zustellung der Sendung an den Empfänger Gewissheit zu verschaffen und so zahlreiche in der Praxis anzutreffende Hindernisse auszuräumen. Die zuletzt erwähnte Möglichkeit darf allerdings nur als letztes Mittel gewählt werden, da sich die zuständige Behörde in der Regel des Versandes als Einschreiben zu bedienen hat.

Art. 74 Ersatzvornahme

Diese neue Bestimmung führt das Verfahren im Bereich der Ersatzvornahme ein, die sich als erforderlich erweist, um der von einer Umweltbelastung bei einem Ausfall ausgehenden Gefahr zu begegnen, und damit die mit der Gesetzesanwendung betraute Behörde dafür besorgt sein kann, dass die Vorschriften tatsächlich umgesetzt werden und sie bei Bedarf selbst und unverzüglich, handeln kann, wenn Säumnis vorliegt.

Diese Situation kann sich durch das Verhalten von Privaten ergeben, die von der Umweltgesetzgebung in erster Linie verpflichtet werden. Absatz 1 sieht diesfalls vor, dass Private, welche ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, von der zuständigen Behörde schriftlich ermahnt werden, alle notwendigen Massnahmen in angemessener Frist zu treffen, und ihnen hierbei die Ersatzvornahme angedroht wird.

Absatz 2 besagt, dass die zuständige Behörde mittels Verfügung und unter Androhung der Ersatzvornahme mit Auferlegung der Kosten zulasten des Säumigen anordnet, alle notwendigen Massnahmen innert einer letzten Nachfrist zu treffen, wenn eine Privatperson ihren Verpflichtungen in der eingeräumten Frist noch immer nicht nachgekommen ist. Die für die Ersatzvornahme auferlegten Kosten sind Gegenstand einer eigenen, separaten Verfügung.

Absatz 3 legt fest, dass die zuständige Behörde anstelle des Privaten alle notwendigen Massnahmen auf dessen Kosten trifft, wenn der Private seine Verpflichtungen innert der letzten Nachfrist nicht erfüllt hat. Es wird auch auf Art. 15 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes bezüglich des Vorschusses der voraussichtlichen Kosten bei Ersatzvornahme verwiesen.

Anzumerken ist auch, dass die für die Ersatzvornahme zuständige Behörde die Unterstützung der Kantons- und Gemeindepolizei gemäss Art. 73 des Gesetzesentwurfes anfordern kann, wenn die Umstände es als notwendig erscheinen lassen, insbesondere um eine Gefahr für die öffentliche Ordnung zu bannen oder die Sicherheit von Beteiligten zu gewährleisten oder den Zugang zu privatem Grund zu ermöglichen, wenn dessen Eigentümer diesen verweigert (vgl. Art. 5 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes).

Zudem bleiben allfällige dringliche Massnahmen im Falle einer drohenden erheblichen Umweltbelastung oder der unmittelbaren Gefahr gemäss Art. 75 des Gesetzesentwurfes vorbehalten.

Art. 75 Dringliche Massnahmen

Die neu geschaffene Bestimmung soll der zuständigen Behörde ermöglichen, so rasch als möglich alle dringlichen Massnahmen zu treffen, die der Vermeidung einer drohenden erheblichen Umweltbelastung oder eines unmittelbar drohenden Schadens für die Umwelt dienlich sind. Anzumerken bleibt, dass es sich angesichts einer dringlichen Lage rechtfertigen lässt, dass ohne vorgängiges Verfahren gehandelt wird, d.h. auch ohne dass den von den Massnahmen betroffenen Personen der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt würde, da die Behörde rasch handeln muss, damit ein bedeutendes und unmittelbar drohendes Umweltrisiko sich nicht realisiert. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Schadstoffe Boden verunreinigen oder flüchtige Stoffe austreten.

Absatz 2 legt fest, dass für die dringlichen Massnahmen entweder die Gemeinde zuständig ist, sofern es sich um einen Bereich handelt, in dem ihr das vorliegende Gesetz ausdrücklich die entsprechende Aufgabe zuordnet, oder die Dienststelle. Anzumerken ist, dass bei Dringlichkeit die zuständige Behörde dringende Massnahmen ohne vorgängiges Verfahren anordnet und durchführt, sie aber unter Umständen andere betroffene Organe beiziehen kann. In einer solchen Situation kann die Konsultation auf formellem Weg oder aufgrund der Dringlichkeit auch informell, namentlich via E-Mail, erfolgen.

Die zuständige Behörde darf so bei gegebener Dringlichkeit ohne vorgängiges Verfahren handeln; wenn jedoch Sonderbewilligungen für dringende Massnahmen erforderlich sind, können sie auch im Nachhinein beantragt werden.

4 Strafbestimmungen

Art. 76 Strafverfolgung

Dieser Artikel entspricht Art. 55 KUGS in der aktuellen Fassung und wurde mehreren Anpassungen unterzogen.

Absatz 1 wird insoweit geändert, als der Hinweis auf das VVRG entfällt, um dem Sinn dieser Bestimmung zu entsprechen. Die Dienststelle ist die für die Verfolgung von bundesrechtlichen Übertretungen zuständige Behörde (Art. 61 USG), so dass die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; insbesondere Art. 17 Abs. 1 StPO und Art. 11 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO) zur Anwendung gelangen gemäss Art. 34i Abs. 1 VVRG.

Absatz 2 wurde angefügt, um in der Praxis wiederholt auftretende Probleme zu vermeiden. Bei Übertretungen muss die Dienststelle gemäss Art. 106 Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) die Busse nach den Verhältnissen des Täters bemessen, damit die Strafe seinem Verschulden angemessen ist. Gemäss Art. 47 ff. StGB in Verbindung mit

Art. 104 StGB setzt das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters fest und berücksichtigt hierbei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse (einschliesslich der finanziellen Situation). Gemäss Rechtsprechung zu dieser Bestimmung muss das Gericht das Einkommen des Täters und sein Vermögen, seinen Zivilstand und seine familiären Verpflichtungen, seinen Beruf und Erwerb, sein Alter und Gesundheitszustand sowie die aus der Übertretungshandlung sich ergebende Ersparnis berücksichtigen (BGE 129 IV 6). Dazu benötigt die Dienststelle die entsprechenden Informationen, insbesondere zur finanziellen Situation des Straftäters, bevor sie eine Busse ausspricht. Für die Übermittlung dieser Informationen an die Dienststelle muss sich die Behörde auf eine formell-gesetzliche Grundlage stützen können, weshalb im Absatz 2 der vorgesehenen Bestimmung festgelegt wird, dass die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden der Dienststelle die Informationen zur finanziellen Situation des Straftäters und zu seinem Wohnsitz zu liefern haben. Die Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die mit den Steuern befasste Dienststelle, welche über die jüngsten Steuerveranlagungen von natürlichen Personen verfügt, anhand derer die finanzielle Situation des Straftäters eingeschätzt werden kann (Art. 120 Abs. 2 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976; Art. 22 Abs. 3 GIDA) oder die Einwohnerkontrolle, welche Angaben zum Wohnsitz des Täters machen kann.

Es ist anzumerken, dass das Gesuch der Behörden um Erteilung von Auskunft zur finanziellen Situation des Täters notwendig ist, wenn der Beschuldigte seine finanziellen Verhältnisse nicht von sich aus offen legt, diese nicht ermittelbar sind oder wenn es nicht notwendig ist, ihn zu befragen (vgl. Art. 352 Abs. 1 StPO, unverzüglicher Erlass eines Strafbefehls, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist) und die persönliche Situation nicht bereits ohnehin bekannt ist, oder wenn Hinweise darauf bestehen, dass die Erklärungen des Beschuldigten über seine persönliche Situation nicht zutreffen.

Absatz 3 wurde redaktionell entsprechend Art. 48 Abs. 2 kGSchG überarbeitet und eine Ergänzung zu der zuständigen Behörde wurde vorgenommen. Die Bestimmung erinnert daran, dass gemäss Art. 302 Abs. 1 StPO die Strafbehörde die Staatsanwaltschaft alle von ihr in Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten oder von Dritten mitgeteilten Übertretungen in Kenntnis setzen muss, sofern nicht sie selbst mit der Strafverfolgung betraut ist. Hierzu erweist sich, dass die Dienststelle als die mit dem Umweltschutz beauftragte Stelle (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes) die für die Anzeige von Übertretungen nach Art. 60 USG zuständige kantonale Behörde ist.

Stellt weiter die kantonale Behörde anhand desselben Sachverhalts fest, dass eine bundesrechtliche Übertretung (Art. 61 USG) in Zusammenhang mit einem bundesrechtlichen Vergehen (Art. 60 USG) verübt worden ist, wird gemäss den Art. 17 Abs. 2 und Art. 357 Abs. 4 StPO die Übertretung wie auch das Vergehen von der Staatsanwaltschaft zusammen verfolgt und beurteilt.

Absatz 4 legt fest, dass der Dienststelle im Rahmen des Strafverfahrens Parteieigenschaft zukommt, und dass ihr dabei vollen Parteirechten und unbegrenzt eingeräumt sind (gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO). Art. 20 Abs. 2 Bst. a EGStPO besagt, dass auch die Dienststelle als Klägerin zugelassen ist, sofern ein Spezialgesetz ihr diese Stellung zuweist, was vorliegend im Art. 76 Abs. 4 kUSG der Fall ist. Mit der neuen Formulierung dieser Bestimmung ist geklärt, dass die Dienststelle in einer Beschwerde gegen beispielsweise Entscheide der Staatsanwaltschaft, die im Zuge einer Strafanzeige erfolgt sind – insbesondere Nichteintretens- oder Einstellungsverfügungen – sämtliche Rechte geltend machen kann.

Im Übrigen entspricht Absatz 5 dem Art. 55 Abs. 3 kUSG in der aktuellen Fassung. Den Gemeinden kommen Befugnisse im Umweltschutz zu (Art. 6 Abs. 1 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004) und sie sind dafür zuständig, Vorschriften gegen Polizeiübertretungen zu erlassen (Art. 75 Abs. 2 EGStGB). Nach dem Gesagten können die Gemeinden für kommunale Übertretungen (Art. 74 Abs. 1 EGStGB) eine Busse vorsehen, die nach dem Verfahren gemäss Art. 34j ff. VVRG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 EGStPO ausgesprochen wird. Die Mehrheit der Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und in ihren Abfallreglementen namentlich für Littering entsprechende Bestimmungen vorgesehen.

T1 Übergangsbestimmungen

Art. T1-1 Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmung bestimmt das nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes anwendbare Recht.

Art. T1-2 Beihilfen

Diese Bestimmung entspricht Art. 56 kUSG, was die Absätze 1 und 2 betrifft. Ein Absatz 3 wird angefügt, in welchem festgelegt ist, dass alle Kosten, die durch eine Kostenverteilungsverfügung verteilt werden, dem gleichen kantonalen Beihilfenrecht unterstehen, und zwar dem im Zeitpunkt des Entscheides über die Kostenverteilung geltenden Rechts. Die vorliegende Revision ist demnach auch auf vor dem Inkrafttreten beendete Massnahmen anwendbar, wenn die Kostenverteilungsverfügung danach eröffnet wurde.

Art. T1-3 Kantonaler Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten

Da der kantonale Fonds für belastete Standorte und Abfälle (Art. 58 des Gesetzesentwurfes) den kantonalen Fonds für Voruntersuchungen ablöst (derzeit in Art. 49 kUSG vorgesehen), erscheint es als sachdienlich, die in Letzterem vorhandenen Mittel zu übernehmen, was am 30. Juni 2024 einem Betrag von CHF 218'292.65 entspricht.

III. Auswirkungen auf Budget des Kantons und das Personal

Wie vorgesehen hat die Totalrevision des kUSG keine zusätzlichen Verwaltungsaufgaben in der Dienststelle zur Folge, abgesehen von der jährlichen Gebührenerhebung, mit welchen der neue Fonds für belastete Standorte und Abfälle gespeist wird (geschätzter Aufwand von 2-3 Wochen für 1 Vollzeitäquivalent). Die Klärung bezüglich der Situationen, in welchen die DUW konsultiert werden muss, um die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften im massgeblichen Verfahren zu prüfen erlaubt es, die Arbeitslast in der DUW spürbar zu reduzieren, weil sie nur noch auf Grundlage einer gesetzlichen Grundlage konsultiert wird und nicht mehr systematisch für sämtliche Vorhaben.

Die Neudefinition des bestehenden kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle ermöglicht es, die den Gemeinden ausbezahlten Abgeltungen im Zusammenhang mit Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen belasteter Standorte zu finanzieren. Der Fonds

wird auch Massnahmen im Zusammenhang mit dem kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen im Abfallbereich finanzieren. Er entlastet auch die Investitionsbudgets des Kantons und der Gemeinden und bringt eine grössere finanzielle Flexibilität mit sich. Die Auszahlung der kantonalen Entschädigungen für belastete Standorte wird damit nicht mehr vom Investitionsbudget abhängig sein.

Anhang: Entwurf für die Totalrevision des Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG)